

# Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes  
nach § 5 HAGBNatschG  
für das

**FFH-Gebiet**

**„Wald nördlich Netze“**

FFH-Gebiet-Nummer: 4720-303



---

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeitung Auftraggeber:  
Regierungspräsidium Kassel



Anschrift:

Abteilung 27.2  
Schutzgebiete, Artenschutz,  
Landschaftspflege  
Steinweg 6  
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener

Tel.: 0561 106 4581

Fax: 0561 106 1691

Email: [axel.kruegener@rpks.hessen.de](mailto:axel.kruegener@rpks.hessen.de)

0561 106 0

[mail@rpks.hessen.de](mailto:mail@rpks.hessen.de)

Bearbeitung Auftragnehmer:  
Hessen Forst  
Regionalbetreuung NATURA 2000



Anschrift:

Zum Forsthaus 20  
34388 Trendelburg

Forstamt Wolfhagen  
Kurfürstenstr. 19  
34466 Wolfhagen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Tel.: 05675 5847

Fax: 05675 720620

Email: [Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de](mailto:Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de)

05692 9898 0

05692 9898 40

[FAWolfhagen@Forst.Hessen.de](mailto:FAWolfhagen@Forst.Hessen.de)

Die vorliegende Planung wurde mit den Forstämtern Wolfhagen, Diemelstadt und Vöhl sowie den Waldbesitzern, den Unteren Wasserbehörden und den Fachdiensten Landschaftsschutz / Landschaftspflege abgestimmt.

## Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FOBGEO	Hessen Forst Servicestelle f. Forstliche Betriebsplanung u. Geoinformationen
HLNUG	Hess. Landesamt f. Naturschutz, Umwelt u. Geologie Fachdienst f. Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

HessenForst FOBGEO: Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Sept. 2012) – Regierungspräsidium Kassel.

V. BLANCKENHAGEN B., FÖRSTER M., HEPTING, C., MEYEN M. (2010): Grunddatenerfassung im Natura 2000 - Gebiet „Wald nördlich Netze“ – Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen [www.avena-marburg.de](http://www.avena-marburg.de)

HEPTING C., MEYEN M. (Oktober 2014): Maßnahmenkonzept für das Elbetal, Ergänzung zum Maßnahmenplan des FFH-Gebietes 4720-303 „Wald nördlich Netze“

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>6</b>
1.1	Allgemeines.....	6
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	7
1.3	Kurzinformation .....	8
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>9</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	9
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	9
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen .....	9
2.4	Bedeutung .....	9
<b>3</b>	<b>Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele</b> .....	<b>10</b>
3.1	Leitbild .....	10
3.2	Erhaltungsziele .....	10
3.2.1	Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen .....	10
3.2.2	Erhaltungsziele sonstiger Lebensraumtypen .....	11
3.3	Schutzziele .....	12
3.3.1	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten .....	12
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> .....	<b>14</b>
5.1	Maßnahmen ohne Maßnahmenfestlegung .....	14
5.1.1	Beibehaltung der Nutzung (Maßnahmentyp 1) .....	14
5.2	Erhaltungsmaßnahmen Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I .....	15
5.2.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2) .....	15
5.2.2	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3) .....	17
5.3	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	18
5.4	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6) .....	24
5.4.1	Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV .....	24
5.4.2	Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten .....	24
<b>6</b>	<b>Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)</b> .....	<b>25</b>
<b>7</b>	<b>Auszug aus „Gewässerschau an der Elbe“ ab km 30,9</b> .....	<b>27</b>
7.1	Maßnahmen des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz .....	30
<b>8</b>	<b>Auszug aus „Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur“ der Elbe</b> .....	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung</b> .....	<b>33</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>33</b>
<b>11</b>	<b>Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)</b> .....	<b>34</b>
<b>12</b>	<b>Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände</b> .....	<b>36</b>
<b>13</b>	<b>Kernflächen HessenForst</b> .....	<b>37</b>
<b>14</b>	<b>Anhang III: Karten u.a.</b> .....	<b>38</b>
14.1	Lebensraumtypenkarte.....	39
14.2	Maßnahmenkarte (Übersicht) .....	40
14.3	Maßnahmenkarte (Details) .....	41
14.4	Waldeigentümerkarte .....	42

<b>15</b>	<b>Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete.....</b>	<b>43</b>
<b>16</b>	<b>Anordnungen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen .....</b>	<b>44</b>
16.1	WSG 2.017, Stadt Naumburg, StAnz. 49/1968 S. 1818.....	44
16.2	WSG 2.018, Wasserbeschaffungsverband „Weidelsburg“, StAnz. 51/1968 S. 1903; StAnz. 31/2000 S. 2342.....	46
<b>17</b>	<b>Verzeichnis der Biotoptypen und Zuordnung zu den Lebensraumtypen ....</b>	<b>52</b>
<b>18</b>	<b>Glossar zu NATURA 2000.....</b>	<b>56</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte .....	7
Abb. 2: Karte Betreuungs-Forstämter / Besitz / Waldeigentümern.....	9
Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	34
Abb. 4: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130.....	35
Abb. 5: Prognose Laubholzaltbestände I.....	36
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II .....	37
Abb. 7: Kernflächen HessenForst (Stand 2.6.16) .....	37
Abb. 8: Karte Lebensraumtypen .....	39
Abb. 9: Karte Maßnahmen I (Übersicht) .....	40
Abb. 10: Karte Maßnahmen II (Details und Gewässer).....	41
Abb. 11: Waldeigentümer (Grenzen) .....	42

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Wald nördlich Netze“ (Natura 2000-Nr. 4720-303) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet und hat mit der Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13. November 2007 und der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 Bestätigung nach EG- und Landes-Recht erhalten.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Hauptziel der FFH-Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Die Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“ (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7))

Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung des Gebietes „Wald nördlich Netze“ (Natura 2000-Nr. 4720-303) durch das – Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen (AVENA) (Nov. 2010). **Im Rahmen dieser GDE erfolgten keine eigenen Untersuchungen der Lebensräume durch das Gutachterbüro und auch eine gezielte Arterfassung fand nicht statt.** Die Einteilung der Lebensraumtypen (LRT) basiert auf Vorgaben der HessenForst Servicestelle für Forstliche Betriebsplanung und Geoinformationen (FOBGEO).

Für die Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung bestimmter Regeln, Datenbereitstellung, Datenerhebung und Maßnahmenumsetzung sowie deren Finanzierung besteht bisher ein „Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald“ zwischen der Stiftung NATURA 2000, dem Regierungspräsidium Kassel und der Waldeckischen Domänialverwaltung, Schlossstraße 28, 34445 Bad Arolsen (Vertrags RP KS Nr. 13).

Für den Staatswald des Landes Hessen gelten die besonderen Zertifizierungskriterien von PEFC und FSC. Daneben sind die Vorgaben der Naturschutzleitlinie zu beachten. In dem Gebiet wurden spezielle nutzungsfreie Kernflächen ausgewiesen (siehe Karte Kapitel 13 Seite 37).

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur natur-schutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen aufgezeigt.

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

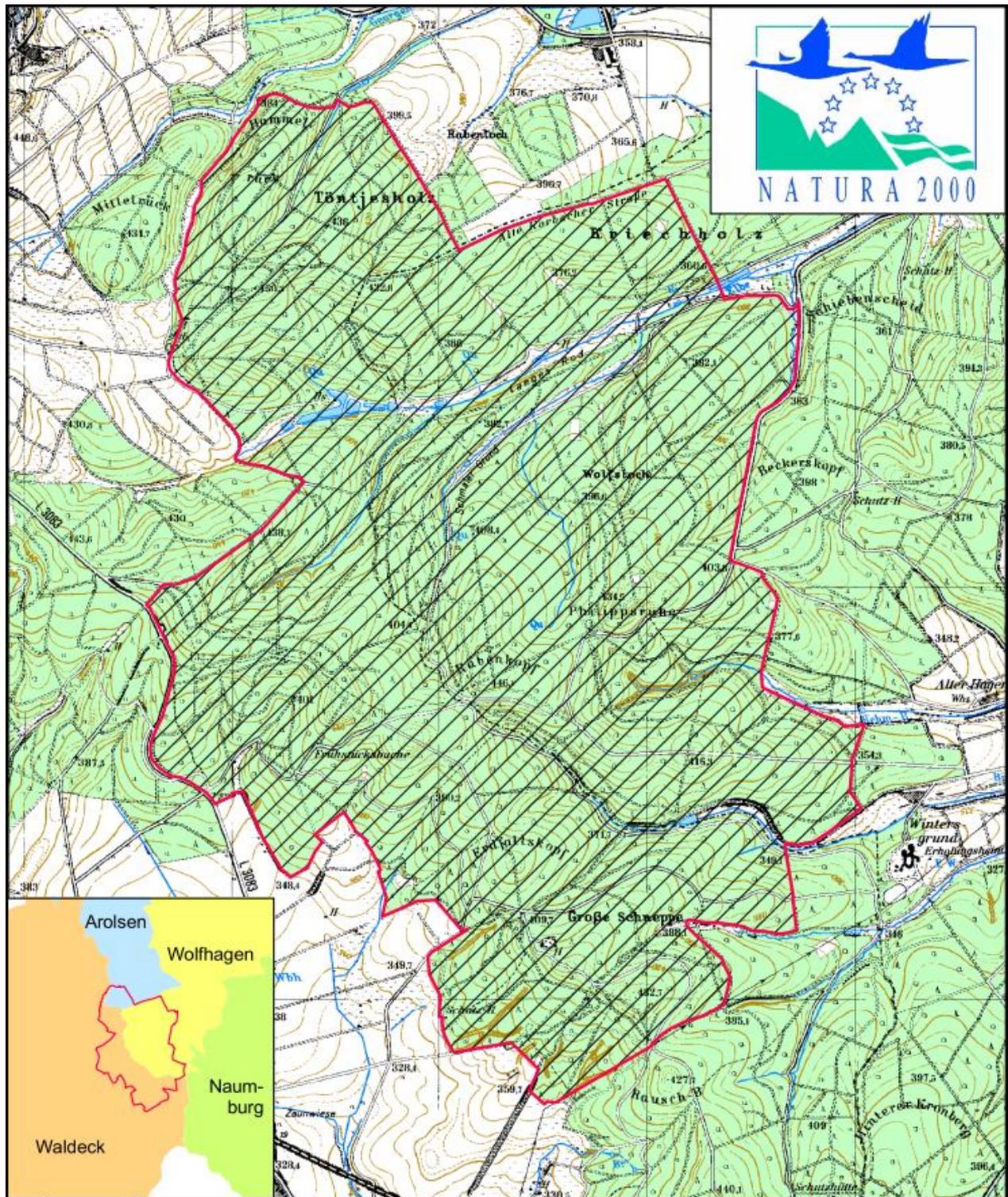


Abb. 1: Übersichtskarte  
(Stand Gebietsmeldung 2004, Auszug aus  
Top.-Karte mit Genehmigung des Hessischen  
Landesvermessungsamtes)

### 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel und Waldeck-Franenberg	
Gemeinde	Arolsen, Waldeck, Wolfhagen, Naumburg	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen, Forstamt Diemelstadt, Forstamt Vöhl	
Naturraum	D46 Westhessisches Bergland (340 Waldecker Tafel, 341 Ostwaldecker Randsenken)	
Höhe über NN:	410 m bis 448 m ü. NN	
Geologie	Mittlerer und Unterer Bundsandstein	
Gesamtgröße	1080 ha	
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das <i>Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen (AVENA)</i> (Nov. 2010) erstellt.	
Trinkwasserschutzgebiete	WSG 2.017, Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Naumburg WSG 2.018, Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes "Weidelsburg" WSG 2.076, Trinkwassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen Dörmesgraben" der Stadt Naumburg	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code <sup>1</sup>	Lebensraumtyp (nach GDE)
		3150 Natürliche eutrophe Seen 0,5 ha, Gesamterhaltungszustand B
		3260 Flüsse der planaren bis montanen 0,4 ha, Erhaltungszustand B 0,1 ha, Erhaltungszustand C Summe: 0,5 ha, Gesamterhaltungszustand B
		6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume 0,04 ha, Erhaltungszustand B 0,06 ha, Erhaltungszustand C Summe: 0,1 ha, Gesamterhaltungszustand C
		6510 Magere Flachland-Mähwiesen 0,4 ha, Gesamterhaltungszustand C
	⇒	9110 Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> ) 1,1 ha, Erhaltungszustand A 525,3 ha, Erhaltungszustand B 120,5 ha, Erhaltungszustand C Summe: 646,9 ha, Gesamterhaltungszustand B
		91E0* Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen 0,6 ha, Gesamterhaltungszustand C Summe Wald: 649 ha, ca. 60 % der Gesamtfläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	nicht erfasst	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV <sup>2</sup>	1361 Luchs ( <i>Lynx lynx</i> ) 1363 Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> )	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	nicht erfasst	

 Bestandteil der Verordnung „NATURA 2000“

<sup>1</sup> Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

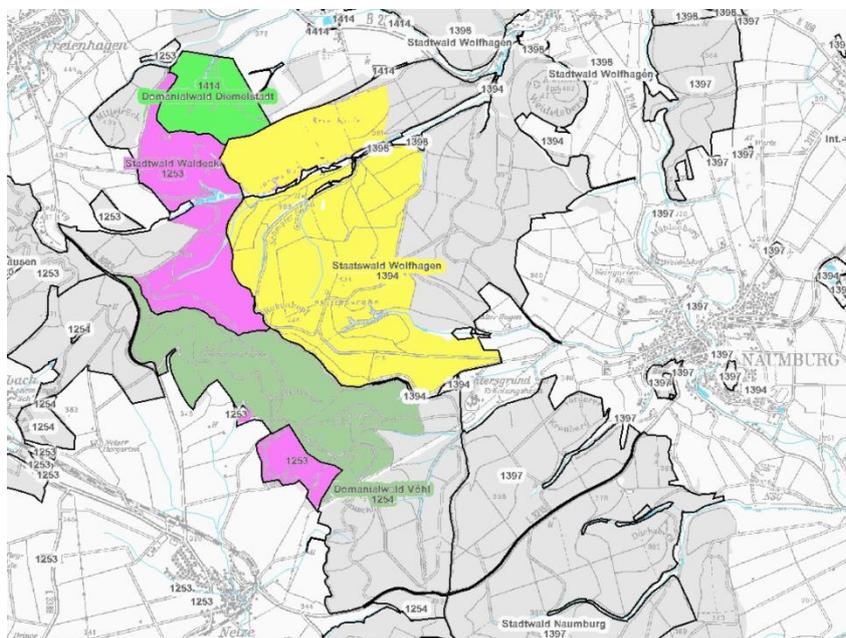
Bei dem FFH-Gebiet „Wald nördlich Netze“ handelt es sich um großflächige, naturnahe Buchenwälder mit mehreren Bachtälern, Teichen und Feuchtbereichen.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet erstreckt sich zwischen den Ortschaften Freienhagen, Ippinghausen und Netze und ist Teil der Gemeinden Waldeck und Bad Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie der Gemeinde Wolfhagen und Naumburg im Landkreis Kassel.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Sicherung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel. Für die Betreuung des FFH-Gebietes wird der Landesbetrieb HessenForst im Auftrag des Regierungspräsidiums tätig.

Im Waldbereich werden die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Waldeigentümer wahrgenommen.



Forstamt Wolfhagen:

- Staatswald Wolfhagen (1394)
- Stadtwald Wolfhagen (1398)

Forstamt Diemelstadt:

- Domonialwald Waldeck (1414)

Forstamt Vöhl:

- Domonialwald Waldeck (1254)
- Stadtwald Waldeck (1253)

Abb. 2: Karte Betreuungszuständigkeiten / Besitz / Waldeigentümern

(Auszug aus Top.-Karte mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

### 2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Neben der üblichen forstlichen Bewirtschaftung wurden durch HessenForst Kernflächen ausgewiesen, die nicht mehr bewirtschaftet werden. In den offenen Talbereichen steht die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund, allerdings fallen auch Flächen brach. Weiterhin wird aktive Fischerei, teilweise als Teichwirtschaft, betrieben.

Der Wald wird durch die Eigentümer auf Grundlage des Hessischen Forstgesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und nach Vorgabe der Forsteinrichtung forstwirtschaftlich sowie jagdlich genutzt.

### 2.4 Bedeutung <sup>2</sup>

Nach den Aussagen der FFH-Gebietsmeldung (SDB 2003) handelt es sich bei dem Gebiet um großflächig, naturnahe Buchenwälder mit mehreren Bachtälern, Teichen und Feuchtbereichen. Seine Schutzwürdigkeit verdankt es dem naturnahen Laubwaldkomplex des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum).

Weite Teile des Gebietes sind als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen.

<sup>2</sup> Da die Lebensräume und Arten aufgrund der landesweit vorgegebenen Untersuchungssystematik nicht umfassend erhoben und kartiert wurden, ist die Aufführung nicht abschließend.

### 3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

Erhalten werden günstige Lebensräume, die in einem guten Erhaltungszustand und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

#### 3.1 Leitbild<sup>3</sup>

Das Leitbild des Gebietes sind standortgerechte, naturnahe und strukturreiche Laubwaldbestände, in denen stehendes und liegendes Totholz regelmäßig und flächig vorkommen. Sie weisen alle Entwicklungsstufen und Altersphasen auf – von sehr jungen Bäumen, die durch Sukzession nach dem Absterben alter Bäume, möglicherweise auch über Vorwaldstadien entstehen können über die Optimalphase bis hin zu Alterungs- und Zerfallsphasen mit einer hohen Anzahl an Höhlenbäumen, absterbenden Bäumen und Baumleichen. Vor allem im Uferbereich von Bächen finden sich strukturreiche Galeriewälder mit stehendem und liegendem Totholz. Die naturnahen Bäche des Gebietes sind entweder von den Galeriewäldern oder von Feuchten Hochstaudenfluren begleitet. Die Fließgewässer weisen einen naturnahen Wasserhalt und naturnahe Ufer- und Sohlenstrukturen auf und sind auch für Kleinstlebewesen durchgängig. Einige kleine naturnahe eutrophe Seen mit Unterwasservegetation und Röhrichtzonen sind im Gebiet vorhanden. Das Tal der Elbe wird im unteren Bereich durch ein- oder zweischürige Mahd genutzt, im oberen, quellnahen Abschnitt erfolgt keine landwirtschaftliche Nutzung und die schmalen Bachauenwälder gehen unmittelbar in den Buchenwald über.

#### 3.2 Erhaltungsziele<sup>4</sup>

##### 3.2.1 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen

###### 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

###### 91E0 \* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung
  - naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
  - einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
  - eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2010	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	1,1	A	A		
		525,3	B	B		
		120,5	C	C	B	
Summe:		646,90	ha, ca. 19 % davon Wertstufe C			
*91E0	Erlen- Eschen-Auwälder	0,6	C	C	B	
Summe Wald:		647,50	ha			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

\* Prioritärer Lebensraum

<sup>3</sup> Zielvorstellung

<sup>4</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

### 3.3 Erhaltungsziele sonstiger Lebensraumtypen

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele sonstiger-Lebensraumtypen aufgeführt:

**3150 Natürliche naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften<sup>⊗</sup>**

- Erhaltung
  - der biotopprägenden Gewässerqualität
  - der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
  - einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
  - des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften**

- Erhaltung
  - der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
  - der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
  - eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Kontaktlebensräumen

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

- Erhaltung
  - eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
  - einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand
			Ist 2004	Soll 2010	Soll 2016	Soll 2022
3150	Natürliche naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer	0,5	B	B		
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	0,4	B	B		
		0,1	C	C	B	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,04	B	B		
		0,06	C	C	B	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,4	C	C	B	
Summe:		1,5				

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

\* Prioritärer Lebensraum

<sup>⊗</sup> Abgrenzung und Bewertung erfolgen gemäß Anweisung durch HessenForst FENA (Gießen).

### 3.4 Schutzziele<sup>5</sup>

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhangs IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

#### 3.4.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten<sup>6</sup>

Nachfolgend werden die Schutzziele erfasster Arten aufgeführt:

##### 1361 Luchs (*Lynx lynx*)

- Erhaltung von
  - großen unzerschnittenen Wäldern
  - naturnahen u. strukturreichen Beständen mit stehendem und liegendem Totholz, in vers. Entwicklungsstufen u. Altersphasen
  - felsigen Hängen u. morastigen Zonen
  - vielstufigen Waldrändern u. angrenzenden strukturreichen Offenlandbereichen
  - weitgehend ungestörten Ruhe- u. Wurfplätzen, bevorzugt in südexponierten Lagen
- Minimierung der Gefährdung durch den Straßenverkehr
- Vernetzung isolierter Teilpopulationen z.B. mit Querungshilfen an stark befahrenen Straßen

##### 1363 Wildkatze (*Felis silvestris*)

- Erhaltung
  - von großen, zusammenhängenden Laub- und Laubmischwäldern, mit Gebüschformationen und Wasserstellen
  - der als Jagdgebiete genutzten ausgedehnten Waldränder und an Wald angrenzende strukturreiche Offenlandbereiche
  - von höhlenartigen Strukturen als Rückzugsmöglichkeit und für die Jungenaufzucht bei gleichzeitigem Verzicht auf Fallenjagd
- Verzicht auf den Abschuss von wildfarbenen, d.h. getigerten Katzen in Wildkatzenverbreitungsgebieten und deren Randbereichen (50 km Umkreis)

---

<sup>5</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

<sup>6</sup> Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 28.02.2007

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

EU Code / HBT-Code <sup>7</sup>	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
<b>Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</b>			
3150	Natürliche naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschattung</li> <li>• Verlandung</li> </ul>	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Uferbereiches durch Weidetiere</li> <li>• Einrichtungen zur Wasserentnahme für Fischteiche</li> <li>• Querbauwerke</li> </ul>	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuschung</li> <li>• Bewaldung</li> </ul>	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngung, insb. durch Gülle: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbreitung lebensraumtypfremder Arten</li> </ul> </li> <li>• Brache bzw. Pflegerückstand,</li> <li>• Verbuschung</li> <li>• Beschattung</li> <li>• mangelhafte Mähgutentfernung</li> <li>• Holzlagerung</li> <li>• Baumanpflanzungen, Sukzession</li> <li>• Freizeitnutzungen</li> <li>• Wildfütterung / Kirschung.</li> </ul>	
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Verringerung des Altholzanteiles (vgl. Altholzprognose FOBGEO)</li> <li>• ggf. Einbringung lebensraumtypfremder Baumarten (insb. Nadelholz)</li> <li>• Nichtbeachtung der LRT-Kriterien</li> </ul>	
*91E0	Erlen- Eschen-Auwälder		
<b>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten</b>			
1361	Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )		
1363	Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> )		

<sup>7</sup> HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

## 5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 40 und 41 dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.**

**Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.**

**Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.**

Alle Maßnahmen sind unter Einhaltung der Vorgaben für die amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten umzusetzen.

### 5.1 Maßnahmen ohne Maßnahmenfestlegung

#### 5.1.1 *Beibehaltung der Nutzung (Maßnahmentyp 1)*

Flächen ohne LRT-Funktion, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktion für andere naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenbestände oder Tierpopulationen können ohne spezifizierte Maßnahmenfestlegung bleiben. Insbesondere auf Flächen, die nicht unmittelbar eine LRT- oder Habitatfunktion haben, sollen bisherige Nutzungen der Land- und Forst- und Fischereiwirtschaft fortgeführt werden.

Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (Code: 16.)

Alle Flächen, die nicht als Lebensraumtyp oder Habitatfläche für Arten der FFH-Richtlinie fungieren, sind in der Karte/ im NATUREG aufgrund der fehlenden Biotopkartierung der Maßnahme „Beibehaltung der Nutzung“ (Code 16.) zugeordnet. Jedoch besitzen einige dieser Flächen das Potential verschiedene Lebensraumtypen und/ oder Habitatflächen für Arten zu entwickeln (siehe Text Kapitel 5.3.). Dieses gilt auch für „Sonstige Maßnahmen“ (Kapitel 5.4.). Diese Maßnahmen sind ebenfalls, aufgrund der fehlenden Biotopkartierung dieser Maßnahme („Beibehaltung der Nutzung“) zugeordnet. Demnach können Entwicklung- und Sonstige Maßnahmen kartografisch nicht verortet werden.

## 5.2 Erhaltungsmaßnahmen Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

### 5.2.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen vom Maßnahmentyp 2 handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

#### **Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

**EU-Code: 9110**

#### Naturnahe Waldnutzung

(Code: 02.02.)

Der Buchenwald ist mit 99% an den Waldlebensraumtypen beteiligt. 81% der Fläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe A / B). 19% der sich in Wertstufe C befindenden Bestände bedürfen einer Aufwertung durch Verringerung lebensraumfremder Baumarten oder einer Totholzanreicherung.

Die Auswertung der Forsteinrichtungsdaten der einzelnen Forstbetriebe aus den Jahren 2004 - 2013 prognostiziert den flächenmäßigen Erhalt des Lebensraumes und den Anteil seiner Altholzbestände und begründet daher keine Änderung der naturnahen Waldbewirtschaftung (siehe Kapitel 11 und 12 ab Seite 34).

Soweit es zu keiner Verringerung des Flächenanteiles oder einer Verschlechterung der Wertstufe kommt, können auch, in Abhängigkeit von den Strukturmerkmalen Schichtung und Totholz, lebensraumtypenfremde Baumarten eingebracht werden. Hier sollte ein Anteil von 20% nicht überschritten werden.

#### Duldung von natürlichen Prozessen

(Code: 15.)

Von HessenForst aus der Nutzung genommene Flächen (sogenannte Kernflächen nach der Naturschutzleitlinie) dienen ausschließlich dem Naturschutz. Die Maßnahme ist Bestandteil der hess. Biodiversitätsstrategie.

Biodiversität zu erhalten und zu verbessern ist ein Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft. Die entstehende Artenvielfalt für Alt- und Totholzbewohner verbessert die Anpassungsfähigkeit und Stabilität von Wald-Ökosystemen.

#### **Natürliche naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**

**EU-Code: 3150**

#### Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus

(Code 01.09.05.)

Zum Schutz des Lebensraumtyps können folgende Maßnahmen erforderlich sein:

- die Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes,
- die Einrichtung von nicht oder extensiv genutzten Pufferzonen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen,
- die Verhinderung einer Eutrophierung durch belastete Zuflüsse ( z. B. Fischteiche),
- ggf. eine Einschränkung von Freizeitnutzungen.

#### Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/ Entschlammung)

(Code 04.06.05.)

In der Regel sind keine weiteren Pflegemaßnahmen erforderlich. Jedoch können im Einzelfall folgende Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der typischen Vegetation eingesetzt werden:

- Entschlammung (vorzugsweise im Herbst / Winter, je nach Erfordernissen ggf. nur

partiell durchzuführen); bei Eingriffen müssen Dauerstadien (Samenbanken) der Wert gebenden Arten geschont werden. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden

- Röhrichmahd unter Abtransport des Schnittgutes, Mahdzeitpunkt zwischen Oktober und Februar. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.
- Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien.
- Die teilweise oder zeitweilige Beweidung der Ufer kann sinnvoll sein, um die Verlandung und die Sukzession der Uferbereiche zu verhindern.

**Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften** **EU-Code: 3260**

Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems (Code: 04.04.01.)  
Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Bei naturnaher Ausprägung ist keine Pflege erforderlich.

Problematisch sind Dämme im Talgrund zur Aufstauung des Fließgewässers, insbesondere wenn der Abfluss nahezu ausschließlich über einen Mönch erfolgt. Dies unterbindet dessen Durchlässigkeit und natürliche Entwicklung. Hier gilt es Abhilfe zu schaffen durch geeignete Ab- und Überflüsse. Nachteilig für ein natürliches Gewässer sind auch die Entnahmen zur Bewässerung der Fischteiche und die dazu erforderlichen Verbauungen am Bachlauf.

**Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** **EU-Code: 6431**

Mulchen / Mahd (Code 01.09.01.)  
Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Folgende Maßnahmen sind geeignet den LRT zu erhalten:

- Im Falle der Hochstaudenfluren an Waldrändern sollte dem Waldrand ein mindestens 5 bis 10 m breiter Krautsaum vorgelagert sein, der in mehrjährigen Abständen gemäht oder gemulcht wird.
- Bei Ausbau und Unterhaltung von Wegen ist auf die Erhaltung von Staudenfluren der Wegeseitenräume zu achten.
- In Ufer- und Auenbereichen ist die Erhaltung einer gewässertypischen Abfluss- und Überflutungsdynamik sicherzustellen.
- Für Hochstaudensümpfe an Bächen und in Quellfluren sollte bei Aufkommen von Gehölzen eine einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar sowie ein Abtransport des Mähguts in Abständen von 2 bis 7 Jahren stattfinden, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten. Alternativ dazu kann jährlich einmaliges Mulchen ab Mitte August erfolgen, wobei jeweils wechselnde Teilflächen ungemulcht belassen werden sollten.
- Feuchte Hochstaudenfluren an Ufern bedürfen bei naturnaher Ausprägung im Regelfall keiner Pflege. In Einzelfällen kann eine einmalige Mahd ab Mitte September oder im Winter in Abständen von 2 bis 5 Jahren mit Abtransport des Mähguts erforderlich sein, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten.
- Die Verbuschung der Staudenfluren ist durch Gehölzentnahmen zu verhindern.
- In zunehmend durch invasive Neophyten dominierten Uferstaudenfluren mit Vorkommen schutzwürdiger Vegetationsbestände oder gefährdeter Arten sind die betreffenden gebietsfremden Arten durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.

### 5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)

Erhaltungsmaßnahmen vom Maßnahmentyp 3 sind solche, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT, einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Überführung der Wertstufe von C nach B).

#### **Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

**EU-Code: 9110**

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Duldung von natürlichen Prozessen (Code: 15.)

Beschreibung der Maßnahme in Kapitel 5.2.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

#### **Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen**

**EU-Code: 91E0\***

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Rücknahme der Nutzung des Waldes (Code: 02.01.)

Das Optimum an Arten- und Strukturvielfalt wird neben einem Mosaik von struktur- und artenreichen Bestandestypen auch durch punktuelle Belassung von Einzelbeständen bis zur Alters- und Zerfallsphase erreicht. Dadurch entsteht auch Lebensraum für die auf diese Phasen spezialisierten Arten.

Der Erhalt und Förderung der Auwaldbestände und -strukturen soll erreicht werden durch:

- Zulassen unbegrenzter Sukzession und Nutzungsverzicht,
- Belassen von stehendem Alt- und Totholz sowie liegendem Totholz.

Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung bestehen nicht. Eine Ausweitung der Auwaldbestände soll überall zugelassen werden, wo dies möglich erscheint. Die Maßnahme steht in direktem Zusammenhang mit der Anlage eines ungenutzten, optimal 10-15m breiten Gewässerrandstreifens und ist in Verbindung mit diesem in ihrer Umsetzung höchst prioritär.

#### **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften**

**EU-Code: 3260**

Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems (Code: 04.04.01.)

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Beschreibung der Maßnahme in Kapitel 5.2.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

#### **Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

**EU-Code: 6431**

Mulchen / Mahd (Code 01.09.01.)

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Beschreibung der Maßnahme in Kapitel 5.2.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

#### **Magere Flachland-Mähwiesen**

**EU-Code: 6510**

Mahd mit besonderen Vorgaben (Code 01.02.01.06.)

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

- Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt der Flachland-Mähwiesen unerlässlich. Die Mahd, einschließlich Entfernung des Mähgutes, sollte zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im

Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann daher auch eine frühe Nutzung sinnvoll sein. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden.

Grundsätzlich nicht zulässig sind Düngung und die Anwendung von Pestiziden, Pferdebeweidung, Zufütterung der Weidetiere und Beweidung anstelle des 1. Schnitts.

Auf wüchsigen Standorten kann auf Dauer eine zu späte Mahd ab Juli zum Verlust des LRT führen. Daher sollte zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Zumindest jedes zweite Jahr ist eine frühere erste Mahd erforderlich.

In den mageren Bereichen ist ein Schnitt als Pflegemahd ausreichend. Teilflächen besonders magerer, artenreicher Ausprägungen sollten jedes zweite Jahr erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Insektenfauna auswirkt.

Das Mähgut sollte grundsätzlich abgeräumt werden. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden

- Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd mit anschließender extensiver Nach-Beweidung mit Rindern (max. 1 GVE/ha) oder Schafen (ausschließlich Trift).
- Die Ausnahme sollte eine ausschließliche Beweidung sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegängen pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden. Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlicher Arten werden. Die Beweidung mit Pferden wird generell als ungünstig angesehen. Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungstendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.
- Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch.
- Weitere Pflegemaßnahmen zum Erhalt des LRT:
  - Zurücksetzung beschattender Gehölzkulissen sowie Entfernung von Sukzessionsgebüsch und Vorwaldstrukturen
  - Keine Kirschung / Wildfütterung
  - Keine Lagerung u.a. von Holz / Silageballen

### **5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)**

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmvorschläge die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen können, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biototyp > LRT/Arthabitat).

Flächen für Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere aber nicht ausschließlich Flächen ohne LRT-Funktion, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktion für andere naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenbestände oder Tierpopulationen die bisher ohne eine spezifizierte Maßnahmenfestlegung geblieben sind (vergl. Kapitel 5.1 Maßnahmen ohne Maßnahmenfestlegung).

## **Entwicklung von Wald-LRT und Arten**

### Naturnahe Waldnutzung

(Code: 02.02.)

Aufgrund der fehlenden Biotoptypenkartierung ist diese Maßnahme in der Karte/ im NATUREG nicht abgrenzbar.

Die Bewirtschaftung der gesamten Waldfläche soll grundsätzlich unter besonderer Beachtung folgender für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln <sup>8</sup>, insbesondere auf Flächen mit abgeschlossenen „Einzelverträgen über Naturschutz im Wald“, fortgesetzt werden:

- Erhaltung und Förderung heimischer Laubbaumarten <sup>9</sup>
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) von über 5 Vorratsfestmetern pro Hektar
- Erhaltung von mind. 3 Totholzanwärttern je ha Laubholzalbbestandsfläche

Zur Vergrößerung des Flächenanteiles von Wald-Lebensräumen können weitere Maßnahmen in Betracht kommen:

- Umwandlung von Nadelholzbeständen zu standorttypischen Waldgesellschaften
- Altholzoption gemäß „Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald“
  - Förderung des Alt- und Totholzanteils
  - Erhöhung der Umtriebszeit

Fremdholzbestände (z.B. Fichten) auf Standorten des Buchenwaldes und der **Erlen-Eschenwälder** sollten langfristig in standortheimische Bestände umgewandelt werden.

Des Weiteren sind auf diesen Flächen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen anzustreben. Hierzu zählen insbesondere der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen sowie das Wiederzulassen einer natürlichen Fließgewässer- und Hochwasserdynamik.

Auf geeigneten Standorten kann eine Neuentwicklung durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzungen mit autochthonem Material stattfinden.

Das Optimum an Arten- und Strukturvielfalt wird neben einem Mosaik von struktur- und artenreichen Bestandestypen auch durch punktuelle Belassung von Einzelbeständen bis zur Alters- und Zerfallsphase erreicht. Dadurch entsteht auch Lebensraum für die auf diese Phasen spezialisierten Arten.

Die **Eichenwälder** sind ganz überwiegend nutzungsbedingte Ersatzgesellschaften von Hainsimsen-Buchenwäldern (u.a. LRT 9110).

Von Natur aus würden eichenfreie Buchenwälder vorherrschen. Die Eichendominanz resultiert aus historischen Waldnutzungsformen oder wird gezielt zur Wertholzerzeugung gefördert. Besonders schutzwürdig sind die trockenwarmen und feuchten Ausprägungen sowie Restbestände historischer Waldnutzungsformen (Nieder-, Mittel- und Hutewälder).

Hauptgefährdungen sind aktuell die (natürliche bzw. forstwirtschaftlich geförderte) Entwicklung zu Buchenwäldern sowie Endnutzungen der Alteichenbestände ohne ausreichende Erhaltung von Altholz und ohne Verjüngungsflächen mit Eiche.

<sup>8</sup> nach § 5 Abs.(1) Aufstellung und Vollzug des Maßnahmenplans im Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald nach Vorgabe des Rahmenvertrages Naturschutz im Wald zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag vom 27.11.2002

<sup>9</sup> Als „heimisch“ gelten diejenigen Baumarten, die am jeweiligen Standort Bestandteil der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation wären.

Der Verbiss durch Rehwild macht eine Eichenverjüngung ohne Gatter in der Regel unmöglich und gefährdet auch die Stockausschläge von Hainbuchen, die ebenfalls bevorzugte Nahrung des Schalenwildes sind.

Da Stiel- und Traubeneiche unter den heutigen Rahmenbedingungen auf den meisten Standorten der Konkurrenz der Buche unterlegen sind, ist eine Förderung ihres Anteils bei Durchforstungen und bei der Bestandsverjüngung erforderlich. Insbesondere ist einer Zunahme des Buchenanteils entgegenzuwirken.

Aufgrund der in gewissem Umfang nicht vermeidbaren Bestandsverluste durch Entwicklung zu Buchenwäldern sollten Endnutzungen von standortfremden Nadelbaum-Beständen (meist Lärche oder Fichte) auf den betreffenden Standorten zur Begründung von Eichenwald genutzt werden.

Für eine Vielzahl von Arten ist die Erhaltung von Alt- und Totholz von hoher Bedeutung. Die Fortführung der bisherigen Waldbewirtschaftung sollte auch unter dem Aspekt erfolgen.

Es sollte vor allem ein Anteil von sehr alten Bäumen (Buchen > 180 Jahre) sowie von sehr stark dimensioniertem Alt- und Totholz erhalten werden (Altholzoption gemäß „Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald“, vergl. Kapitel 5.3, Seite 18).

Buchenwälder sind bedeutende Lebensräume für Fledermäuse, wie z. B. das Große Mausohr (Jagdgebiet, Männchenquartiere, Quartiere solitärer Weibchen in Baumhöhlen) und den Abendsegler (Jagdgebiet, Wochenstubenquartiere, Winterquartiere).

Die Entwicklung aller Altersstadien des Buchenwaldes mit einer zeitlichen Kontinuität von Hallenwaldelementen ist für die langfristige Sicherung von Jagdhabitaten des Mausohrs von großer Bedeutung.

Ein hoher Anteil von Baumhöhlen insbesondere in stark dimensioniertem Altholz (BHD von 80 cm und mehr) ist für die Sicherung von Winterquartieren und Wochenstuben des Abendseglers sowie Quartieren des Großen Mausohrs anzustreben.

Als zeitweiliger Lebensraum ist der Buchenwald für 14 weitere Fledermausarten von Bedeutung.

Aus Sicht des Vogelartenschutzes sind Vorkommen von Schwarzspecht als wichtiger Höhlenbauer und Wegbereiter für Folgenutzer (z. B. andere höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse, Bilche) sowie Grauspecht als Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders bedeutsam.

Die lebenden Habitatbäume sollten möglichst stabile Gruppen bilden, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Es sollte aber auch eine ausreichende Vernetzung dieser Strukturen gewährleistet sein, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein (wenige 100 m) und durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen gilt es, die Altholzprognose zu berücksichtigen.

***Teiche - Entwicklung natürlicher naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften*** **EU-Code: 3150**

Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems (Code: 04.04.01.)

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Abkoppeln von Fischteichen (Code: 05.05.02.)

Aufgrund der fehlenden Biotypenkartierung ist diese Maßnahme in der Karte/ im NATUREG nicht abgrenzbar.

Für alle Teiche soll eine Prüfung der Erhaltungsnotwendigkeit erfolgen. Ist die langfristige Erhaltung eines Teiches nicht mehr gewünscht, sollte ein Abkoppeln des Teiches vom Fließgewässer erfolgen. Der Teich kann daraufhin für eine begrenzte Zeit der Sukzession überlassen werden. Es besteht die Möglichkeit der Entstehung weiterer Flächen des LRT 3150. Optimal wäre die Abkopplung der Teiche jeweils im Abstand mehrerer Jahre, so dass verschiedene Verlandungsstadien im Gebiet entstehen könnten.

Im Randbereich sollte die Verbuschung in zeitlichen Abständen zurückgenommen werden, um eine vollständige Beschattung zu verhindern.

Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/ Entschlammung) (Code 04.06.05.)

Zur Erhaltung von Flachwasserteichen, muss in langjährigen Abständen das Sediment und der Bewuchs von den Teichen entnommen werden

Um Populationen von im Schlamm möglicherweise überwinternden Tieren (u.a. Amphibien, Libellen) nicht zu gefährden, soll die Maßnahme im Spätherbst durchgeführt und der Schlamm nach Möglichkeit am Ufer des Teiches abgelagert werden, ohne dabei schützenswerte Vegetation zu überdecken. Die Auswahl der Ablagerungsflächen muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

***Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche / Große Mittelgebirgsbäche bis kleine Mittelgebirgsflüsse - Entwicklung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften*** **EU-Code: 3260**

Bei naturnaher Ausprägung ist keine Pflege erforderlich.

Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems (Code: 04.04.01.)

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Aufgrund der fehlenden Biotoptypenkartierung ist diese Maßnahme in der Karte/ im NATUREG nicht abgrenzbar.

In Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit und weiteren Rahmenbedingungen vor Ort kommen folgende Entwicklungsmaßnahmen in Betracht:

- Maßnahmen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung und zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs einschl. naturnaher Ufer und Sohlstrukturen:
  - Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, Laufverlängerungen, Struktur verbessernde Maßnahmen und Profileinengungen z. B. durch den Einbau von Festsubstraten wie Strömungslenkern, Kiesstrecken /-bänken, Totholz usw., Sohlanhebung, Einrichtung möglichst breiter ungenutzter Gewässerrandstreifen oder -korridore als Voraussetzung für eine natürliche Fließgewässerentwicklung, Aufbau und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit:
  - Rückbau bzw. Umgestaltung von Stauwehren (Bau von Wanderhilfen wie z. B. Umfluter, Fischaufstiegsanlagen), Beseitigung bzw. Umgestaltung von Sohlabstürzen, Teichen und ggf. vorhandenen Verrohrungen im Gewässerlauf, Umgestaltung von als Wanderbarrieren wirkenden Kreuzungsbauwerken (z. B. Rohrdurchlässe) u. a.
- Maßnahmen zur Beseitigung direkter Wassereinleitungen:
  - Bau von Versickerungsanlagen oder Rückhaltebecken u. a.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie zur Verringerung von Feststoffeinträgen und -frachten (Sand- und Feinsedimente, Verockerung):

- Aufgabe oder Extensivierung von Nutzungen in der Aue, Rückbau von Entwässerungsgräben und Drainagen, Einrichtung möglichst breiter ungenutzter Gewässerrandstreifen oder -korridore als Puffer, Anlage und Instandhaltung von Sand- und Sedimentfängen im Einzugsgebiet, in Entwässerungsgräben möglichst kurz vor Einmündung in die Hauptgewässer.
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts (hohe Grundwasserstände, gewässertypisches Abfluss- und Überflutungsregime):
  - Aufgabe oder Extensivierung von Nutzungen, gezielte Anlage von Retentionsflächen, Verschließen von Entwässerungsgräben und Drainagen zur örtlichen Wiedervernässung, Rücknahme bzw. Rückverlegung von Deichen, Verwallungen, Dämmen und Uferreihen, Neuanlage von autotypischen Gewässern wie temporären Kleingewässern, Flutmulden usw., Reaktivierung von Altwässern, ggf. Anschluss sekundärer Abbaugewässer, Renaturierung oder Rückbau von Fischteichen u. a.
  - Maßnahmen zur Renaturierung von Quellbereichen:
  - Förderung eines naturnahen Wasserhaushalts, Nutzungsaufgabe im Quellbereich.

In einigen Bereichen sollte die Wiederherstellung des durchgehend offenen Fließgewässers angestrebt werden.

Problematisch sind Dämme im Talgrund zur Aufstauung des Fließgewässers, insbesondere wenn der Abfluss nahezu ausschließlich über einen Mönch erfolgt. Dies unterbindet dessen Durchlässigkeit und natürliche Entwicklung. Hier gilt es Abhilfe zu schaffen durch geeignete Ab- und Überflüsse.

Die Herstellung der linearen Durchgängigkeit für Fischfauna und Makrozoobenthos an allen Wanderhindernissen sollte durch Entfernung von Querbauwerken erreicht werden. Bei Flächenverfügbarkeit könnte dies durch Anlage von Umgehungsgerinnen, sonst durch Umgestaltung zur naturnahen Sohlgleite, in Ausnahme auch durch technische Lösung, sowie Umgestaltung von Durchlässen erfolgen, wenn das Öffnen nicht möglich ist.

Zur Strukturierung und Wiederherstellung der natürlichen Sohlage ist die Aufweitung des Gewässerbettes durch punktuelle Profilaufweitungen sinnvoll.

Die Förderung, der Erhalt und / oder die Entwicklung von Strukturen im und am Gewässer durch (gezieltes) Einbringen von Totholz als eigene neue Gewässerstruktur ist ein Beitrag zur Entstehung weiterer unregelmäßiger Strukturen, Dies dient der Minderung der Tiefenerosionstendenz, der Erhöhung der Strömungsvielfalt und führt gleichzeitig durch Verbesserung und Förderung der Habitatstrukturen der Fischfauna und des Makrozoobenthos zu Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (Versteck, Ruheraum und Ansitz).

Die Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit der Anlage eines ungenutzten Gewässerrandstreifens.

Nachteilig für ein natürliches Gewässer sind die Entnahmen zur Bewässerung der Fischteiche und die dazu erforderlichen Verbauungen am Bachlauf.

Es bedarf einer Regulierung der Wassernutzung und der Definition der notwendigen Restwassermenge für den Lauf der Elbe und deren Fauna sowie zum Erhalt der natürlichen Gewässerhauptströmung.

Um ein durchgehendes Fließgewässers (Wanderkorridor für Fische und andere aquatische Organismen) zu erhalten oder zu entwickeln und das Aufwandern von Fische im Hauptgewässer zu ermöglichen sollte eine Stilllegung der Teichnutzung geprüft werden.

**Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe****EU-Code: 6430**

Mulchen / Mahd	(Code 01.09.01.)
Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus	(Code 01.09.05.)

Aufgrund der fehlenden Biotoptypenkartierung ist diese Maßnahme in der Karte/ im NATUREG nicht abgrenzbar.

Eine Neuschaffung feuchter Hochstaudenfluren ist auf geeigneten Standorten problemlos möglich, wenn landwirtschaftliche Nutzungen an Waldrändern und Ufern zurückgenommen werden, so dass sich ein ungenutzter Saum entwickeln kann.

Erfolg versprechende Maßnahmen zur Entwicklung der Uferstaudenfluren sind vor allem Ufer- und Auenentwicklung und die Wiederherstellung eines naturnahen gebietstypischen Wasserhaushalts. Eine Düngung der Flächen insbesondere durch Gülle ist der Entwicklung abträglich.

**Grünland - Entwicklung magerer Flachland-Mähwiesen****EU-Code: 6510**

Mulchen / Mahd	(Code 01.09.01.)
Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus	(Code 01.09.05.)

Aufgrund der fehlenden Biotoptypenkartierung ist diese Maßnahme in der Karte/ im NATUREG nicht abgrenzbar.

Eine Neuentwicklung von Grünland zu einem LRT Flachland-Mähwiesen ist durch Umwandlung von Intensivgrünland oder Ackerland nach Ausmagerung der Standorte durch Biomasseentzug über zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober und Abtransport des Mähguts zu erreichen.

Saumgesellschaften, Seggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren sind jedoch wertvolle Kontaktbiotope, die in angemessenem Anteil durch nur gelegentliche späte Mahd oder ersatzweises Mulchen erhalten werden sollten.

Auch Gebüsche sollten in angemessenem Umfang erhalten, jedoch an starker Ausbreitung gehindert werden.

Maßnahmen sind vorrangig auf Flächen zu planen, die an artenreiches Grünland angrenzen oder in deren Säumen noch viele Arten des mäßig nährstoffreichen Grünlands vorkommen.

Eine Düngung der Flächen insbesondere durch Gülle sowie die Anwendung von Pestiziden ist der Entwicklung abträglich.

Auf allen brachliegenden und feuchteren Flächen sowie auf beiderseits mindestens 3 m breiten Randstreifen der Gräben sollte eine einschürige Mahd, möglichst mit Abtransport des Mähgutes, ab September (Entwicklungszeit vieler Tier- und Pflanzenarten ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) in mehrjährigen Abständen abschnittsweise rotierend auf jeweils 1/3 der Fläche erfolgen.

Verbrachte und verbuschte ehemalige Wiesen können durch Entbuschung und Wiederaufnahme der Nutzung zu Grünland entwickelt und geschützt werden.

Ersatzweise können einzelne Flächen statt mit einer Mahd auch durch Mulchen gepflegt werden.

## 5.4 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

### 5.4.1 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV

Es liegen Informationen vor, dass Wildkatze (Monitoring mittels Lockstöcken, BUND-Projekt) und Luchs (Meldungen Arbeitskreis Hessen-Luchs) gesichert in dem Gebiet vorkommen, bzw. zu erwarten sind.

**Luchs (*Lynx lynx*)**

**EU-Code: 1361**

**Wildkatze (*Felis silvestris*)**

**EU-Code: 1363**

Zur Erhaltung der Bestände und Optimierung der Lebensräume sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Gemäß den Lebensraumansprüchen nach größeren mehr oder weniger geschlossenen, reich strukturierten Laub- und Mischwaldgebieten mit hohem Waldsaumanteil, Waldwiesen, Brachflächen, Alt - und Totholz mit ungestörten Ruhezeiten sowie mit Gewässern führt eine wie in vorherigen Kapiteln beschriebene Waldbewirtschaftung nach ökologischen Gesichtspunkten weitgehend zu den erforderlichen Strukturen.

### 5.4.2 Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

**Rheokrenen**<sup>10</sup>

Beseitigung von Quellfassungen

(Code: 04.04.05.05.)

Aufgrund der fehlenden Biotoptypenkartierung ist diese Maßnahme in der Karte/ im NATUREG nicht abgrenzbar.

Zur Wiederherstellung der natürlichen Quelle sollen die Betonbauwerke an und um die Elbequelle beseitigt werden.

**Gehölze**

Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus

(Code 01.09.05.)

Aufgrund der fehlenden Biotoptypenkartierung ist diese Maßnahme in der Karte/ im NATUREG nicht abgrenzbar.

Zur Freihaltung von Wiesenflächen und zur Waldrandpflege sollten Gebüsche in einem Abstand von ca. 15 bis 20 Jahren abschnittsweise „Auf den Stock gesetzt“ werden. Bedeutende Gehölze können als Überhälter erhalten werden. Zum Schutz der brütenden Vögel darf die Maßnahme nur in den Wintermonaten (Okt.-Feb.) durchgeführt werden.

<sup>10</sup> Fließquellen

**6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)**

<u>Maßnahme</u> <u>Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme</u> <u>Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der</u> <u>Maß-</u> <u>nahme</u>	<u>Grund-</u> <u>maß-</u> <u>nahme</u>	<u>Größe</u> <u>Soll</u>
1943	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben auf Flächen mit LRT, ggf. Entwicklung weiterer Flächen durch entsprechende Bewirtschaftung (diese Flächen sind nicht dargestellt)	Erhaltung/ Wiederherstellung von Buchen- und Auenwälder, LRT 9110, *91E0; Entwicklungsmaßnahmen (zum LRT 9110) können aufgrund v. fehlender Biotopkartierung nicht dargestellt werden. MN Typ 2, 3 und 5	2	ja	587,17
1944	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Von HessenForst aus der Nutzung genommene Flächen dienen ausschließlich dem Naturschutz. Die Maßnahme ist Bestandteil der hess. Biodiversitätsstrategie. Biodiversität zu erhalten und zu verbessern ist ein Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft.	Verbesserung der Anpassungsfähigkeit und Stabilität von Wald-Ökosystemen durch entstehende Artenvielfalt für Alt- und Totholzbewohner, LRT 9110; MN Typ 2 und 3	2	ja	59,72
1945	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Gehölzpf. an Strukturen zw. Wald u. Offenland, Verhinderung d. Verbuschung v. Grünland im Tal, an Fließ- u. Stillgew. besonnte Bereiche erhalten, ggf. Entb. gebiets-, standort- u. lebensraumtypenfremder Gehölze (Fi, Hybridpa etc.) insb. im Uferbereich	Erhalt/ Wiederherstellung/ Entwicklung v. LRT 3150, 3260, 6431, 6510; Abschnittsweise Pflege v. Gehölzen; Aufgrund fehlender Biotopkartierung Entwicklungsmaßnahmen und Sonstige Maßnahmen nicht verortet. MN-Typ 2, 3, 5, 6	2	ja	1,00
1972	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Bewirtschaftung nutzbarer Flächen teilw. unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben, Pflege der Offenlandbereiche um eine Verbuschung zu verhindern	Erhaltung / Wiederherstellung v. LRT 6430 / 6431, Entwicklung von LRT 6431 und 6510; Aufgrund fehlender Biotopkartierung sind die Entwicklungsmaßnahmen nicht verortet. MN Typ 3 u. 5	3	ja	1,00
15289	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Pflegemaßnahmen: Entfernung von Querbauwerken, Herstellung der Durchgängigkeit an Wanderhindernissen, Anlage von Umgehungsgerinne, Umgestaltung von Durchlässen, Bestimmung von Restwassermengen	Erhalt u. Wiederherstellung v. Fließgewässer (LRT 3260); Entwicklung v. Stillge- und Fließgewässern (LRT 3150, 3260) zum LRT; Aufgrund fehlender Biotopkartierung sind die Entwicklungsmaßnahmen nicht verortet. MN-Typ 3 und 5	3	nein	0,00
15298	Beseitigung von Quelfassungen	04.04.05.05.	Beseitigung der Betonbauwerke an und um die Elbequelle	Wiederherstellung der natürlichen Elbequelle. Aufgrund der fehlenden Biotopkartierung sind die Maßnahmen nicht verortet.	6	nein	0,00

15299	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben auf Flächen mit LRT, ggf. Entwicklung weiterer Flächen durch entsprechende Bewirtschaftung, optimal wäre eine Reduzierung oder Verzicht auf Bewirtschaftung.	Erhaltung / Wiederherstellung der Erlen- und Eschenauwälder sowie der quelligen, durchsickerten Wälder in Tälern oder an Hangfüßen	3	ja	0,15
15626	Abkoppeln von Fischteichen	05.05.02.	Bei allen Teichen soll d. Erhaltungsnotwendigkeit geprüft werden. Ist d. langfr. Erhaltung d. Teiches nicht mehr gewünscht, sollte ein Abkoppeln d. Teiches vom Fließgewässer erfolgen. Der Teich kann dann zeitl. begr. d. Sukzession überlassen werden.	Renaturierung der Teiche; Entwicklung zum LRT 3150; Aufgrund der fehlenden Biotopkartierung sind die Maßnahmen nicht verortet.	5	nein	0,00
17534	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung)	04.06.05.	Je nach Bedarf Entschlammung (vorzugsweise im Herbst/Winter; ggf. partiell durchzuführen)	Erhalt der Stillgewässer (LRT 3150) und Entwicklung zum LRT 3150 (nicht dargestellt aufgrund fehlender Biototypenkartierung); MN-Typ 2 und 5	2	nein	0,00
17535	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Gestaffelte Mahd mit Entfernung des Mähgutes; Keine Anwendung von Düngung und Pestiziden; Zweimalige Mahd zw. Juni und Oktober	Erhalt der mageren Flachlandmähwiesen LRT 6510	3	ja	0,49
17570	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Alle Flächen, die nicht als LRT oder Habitatfläche für Arten der FFH-RL fungieren, sind aufgrund fehlender Biotopkartierung dieser Maßnahme zugeordnet. Entwicklung- und Sonstige-Maßnahmen können kartographisch nicht verortet werden.	Dieser Maßnahme sind auch Entwicklung- sowie Sonstige Maßnahmen zugeordnet.	1	ja	0,00

## 7 Auszug aus „Gewässerschau an der Elbe“ ab km 30,9

**LANDKREIS KASSEL**  
- Der Kreisausschuss -  
Bauen und Umwelt  
- FD Wasser- und Bodenschutz -  
63.6.2 – 79 b06.37/28

Kassel, 06.06.2016  
Sachbearbeiter/in: Frau Seibel  
Tel.: 05 61 / 10 03 – 1725  
Fax: 05 61 / 10 03 – 17 32  
e-mail: [Petra-Seibel@Landkreiskassel.de](mailto:Petra-Seibel@Landkreiskassel.de)

---

### Gewässerschau an der Elbe im Bereich Wolfhagen am 30.11.2011

#### Protokoll zum Gebrauch im FD Wasser- und Bodenschutz

##### Teilnehmer:

Magistrat der Stadt Wolfhagen, Bauverwaltung, Herr Stephan Schmidt  
Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt, FD Naturschutzbehörde, Herr Dr. Kunz  
Landkreis Kassel, Amt für den ländlichen Raum, Herr Ulrich Kleinjohann  
RP Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Dez. 31.2, Herr Herbert Welteke

##### Für den Bauernverband:

Herr Peter Klapp, Ortslandwirt

##### Für die anerkannten Naturschutzverbände:

Herr Horst Ruth, Fischereiverband Hessen

Ortsvorsteher Herr Norbert Schröder

Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt, FD Wasser- und Bodenschutz  
Frau Gabriele Lemmer  
Frau Petra Seibel

Auszubildende beim Regierungspräsidium Kassel, Obere Wasserbehörde  
Frau Anne Jäger  
Frau Carla Schmerer

Die Schau begann am 30.11.2011 an der Stadtgrenze bei Fluss-km 26,7 und endete am  
Oberlauf bei Fluss-km 32,4

Wetter: trübe, später sonnig, 4-7°C

Die Gewässerschau wurde von 9.00 bis 13,00 Uhr durchgeführt.

Die Begehung der Gewässerstrecke erfolgt durchgängig, wobei alle besonderen  
Feststellungen fotografisch dokumentiert und im Protokoll beschrieben werden.  
Die Protokollierung erfolgt entgegen der Fließrichtung gewässeraufwärts und wird zusätzlich  
mit der Kilometrierung des Gewässers gemäß Maßnahmenprogramm WRRL verortet.

**504-508**, km 30,7 – 31,0

gerader (regulierter) Verlauf, lückiger Bewuchs, links Weide, rechts steile Böschung zur Teichanlage, tief eingeschnitten, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten bei unterschiedlichem Sohlsubstrat, Stauanlage mit Sohl- und Böschungsbefestigung (Beton), Einengung Abflussquerschnitt, bedingt durchgängig, **Möglichkeiten besseren der Durchgängigkeit überdenken oder prüfen, ob Anlage Funktion hat, ggf. Abbruch**

**509, 510**, km 31,0 – 31,1

mäandrierender naturnaher Verlauf, links und rechts Auwald, breites und flaches Profil, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten bei unterschiedlichem Sohlsubstrat

im Bereich km 31,0 bis 31,3 wird der Zustand besser (gelb, grün) eingeschätzt

**511, 512**, km 31,1 – 31,3

mäandrierender naturnaher Verlauf, links Wald (gerodete Fichten), rechts Trinkwassergewinnungsanlage, unterschiedlich breit und tief, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten bei unterschiedlichem Sohlsubstrat, bachbegleitende Vegetation und Wasserpflanzenvorkommen

**513, 514, 515**, km 31,3 – 31,4

mäandrierender naturnaher Verlauf, links Wald (gerodete Fichten), rechts Feuchtbrache, unterschiedlich breit und tief, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten bei unterschiedlichem Sohlsubstrat, Überfahrt verrohrt, durchgängig

Im Bereich km 31,3 – 31,4 liegen Planungen für Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vor.

**516, 517**, km 31,4 – 31,8

mäandrierender naturnaher Verlauf, guter Bewuchs, links Feuchtbrache mit Biotopteichen, rechts Weide, unterschiedlich breit und tief, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten bei unterschiedlichem Sohlsubstrat

im Bereich km 31,6 bis 31,8 wird der Zustand besser (grün) eingeschätzt

**518, 519, 520, 521**, km 31,8 – 32,0

leicht mäandrierender Verlauf, links Wald, rechts Teichanlage, lückiger Bewuchs, Stauanlage mit nicht funktionierender Fischtreppe, undurchgängig, **Erlaubnis überprüfen, Betreiber auffordern, Möglichkeiten der Schaffung der Durchgängigkeit zu überdenken**

**522, 523**, km 32,0 – 32,4

leicht mäandrierender Verlauf in der Aue, Feuchtbrache, links und rechts Wald, unterschiedlich breit und tief, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten bei unterschiedlichem Sohlsubstrat, bachbegleitende Vegetation und Wasserpflanzenvorkommen

im Bereich km 32,2 bis 32,4 wird der Zustand besser (grün) eingeschätzt

Der folgende Bereich bis zur Landkreisgrenze bei km 33,0 wurde nicht begangen. Er verläuft naturnah in einer engen Wiesenaue im Waldbereich. Der Zustand wird mit gut bis sehr gut eingeschätzt.



504



506



507



508



518



519



520



521

## **7.1 Maßnahmen des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz**

Stauanlagen, Gewässerbenutzungen Fischteichanlagen  
504-508, km 30,7-31,0, 518-521, km 31,8-32,0

Folge: Verminderung des Abflusses (Mindestwassererlass) im Gewässer. Die Stauanlagen/Querbauwerke behindern die lineare Durchgängigkeit für Lebewesen im Gewässer.

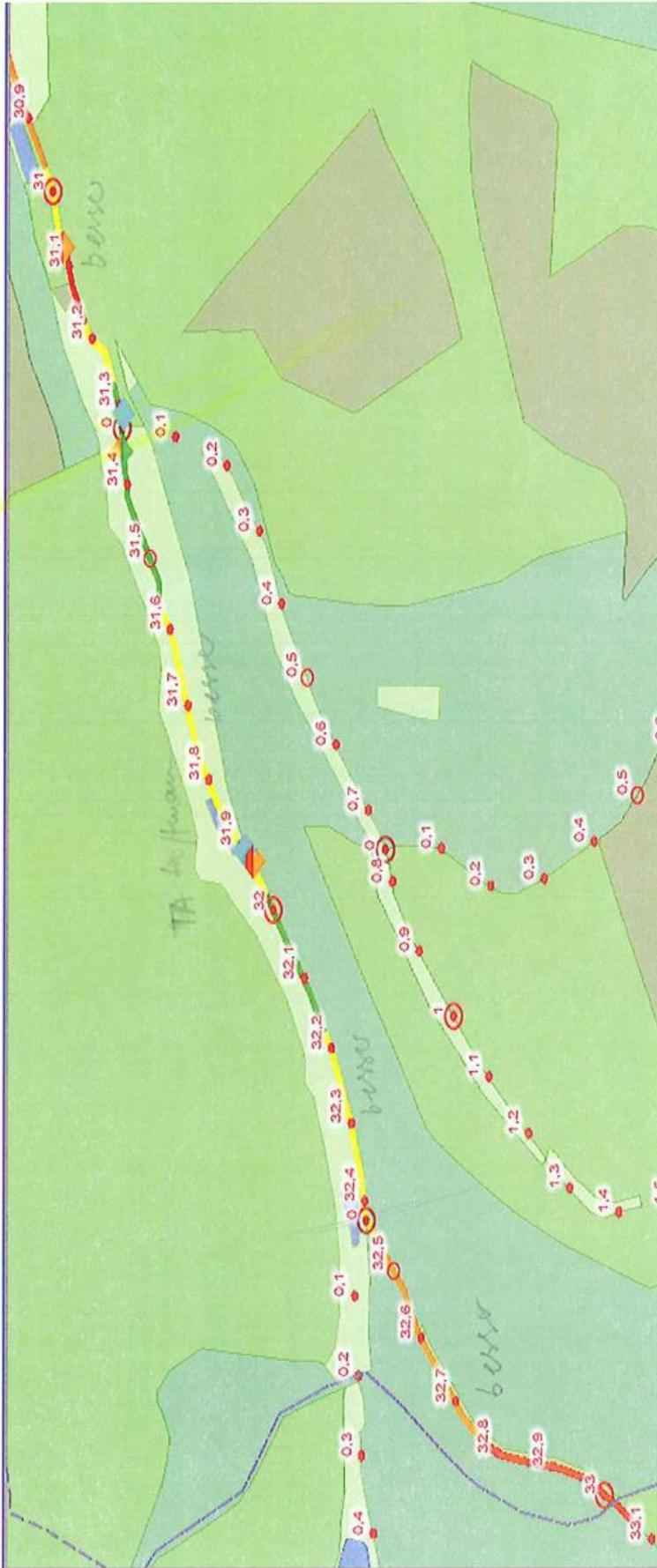
Zu treffende Maßnahmen:

Überprüfen der wasserrechtlichen Erlaubnis mit ordnungsgemäßer Gewässerbenutzung, Funktion der Anlage überprüfen

## 8 Auszug aus „Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur“ der Elbe

HLUG Maßnahmenprogramm 2015-2021, Gemeinde Wolfhagen, FFH-Gebiet ab km 30,9

Wasserkörpernummer: DEHE_4286.2		Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur										Gemeindenummer: 633028		
Wasserkörpername: Obere Elbe		Gemeindenname: Wolfhagen												
Maßnahmennummer	Maßnahmenbez.	Maßnahmengruppe	Maßnahmenart	Planungszustand	Gewässerkennzahl	von km	bis km	zu bepl. Strecke [km]	Länge Maßnahmenraum [km]	Anzahl Wanderhindernisse	Kurzbeschreibung	Hauptakteur/Träger	beteiligte Gemeinden	einmalige Kosten geschätzt
155696	FL: Randstreifen, z.T. sogar von Auenflächen	Bereitstellung von Flächen	FL: Randstreifen	genehmigt/ zugelassen	4286	29,8	31,4	,3	1,6		Abgrenzung und örtliche Vermarkung eines der Gewässerkategorie und der Gewässerumfeldnutzung angemessenen Uferandstreifens. Sicherstellung einer gewässerverträglichen Nutzung bzw. eines glänzlichen Nutzungsverzichts. möglichst durch Flächenankauf oder andere geeignete Maßnahmen; Kurzbeschreibung Defizit: Fehlen natürlicher oder naturnaher Gewässerrandstreifen; Ursachen: landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Bebauung und/oder andere Nutzungen bis zum Gewässer	Kommune Verband	Wolfhagen	12.000
172460	HIND: Rückbau Querbau, im FFH-Gebiet Netze (westl. von Tippinghsn.)	Herstellung der linearen Durchgängigkeit	HIND: Rückbau Querbau	Beratung	4286 4286 4286	31,1 31,3 31,9				1 1 1	Kurzbeschreibung Rückbau Querbauwerk, je nach örtl. Randbedingungen können verschiedene Begleitmaßnahmen (z.B. 2.1, 2.3, 2.4, 2.15) notwendig bzw. sinnvoll sein; Kurzbeschreibung Defizit: 1. Fehlende oder nicht ausreichende flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit für aquatische Organismen, insbesondere Fische und/oder 2. ausgeprägter Rückstau durch Querbauwerk; Ursachen: Funktionslos gewordene Querbauwerke (z.B. Absturze, Wehre, Sohlschwellen, Durchlässe), bei deren Wegnahme die Gefahr einer Einleitung entweder nicht besteht, oder diese durch begleitende Maßnahmen (z.B. Gewässeraufweitung, Laufverfälscherung, Einbau von passierbaren Sohrliegeln) vermieden werden kann. Faktoren, die die Anwendbarkeit einer solchen Maßnahme erschweren können: siehe Bemerkungen	Kommune Verband	Wolfhagen	27.000



**Wanderhindernisse:**

- Zw. Km 32 u. 31,9 (ID Nr. 30951) flussaufwärts unpassierbar, WSP Diff.= 1,3 m, Absturz
- Bei Km 31,9 (ID Nr. 31091) flussaufwärts passierbar, WSP Diff.= 0,1 m, Massivsohlenabschnitt;
- Zw. Km 31,4 u. 31,3 (ID Nr. 30950) flussaufwärts weitgehend unpassierbar, WSP Diff.= 0,3 m, Verrohrung mit Absturz;
- Bei Km 31,3 (ID Nr. 31090) flussaufwärts passierbar, WSP Diff.= 0,2 m, Sohlengleite;
- Bei Km 31,1 (ID Nr. 31089) flussaufwärts unpassierbar, WSP Diff.= 0,7 m, Absturz

## 9 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Pflegemaßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung der Lebensräume beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Gemäß der Vorgaben des „Einzelvertrages über den Naturschutz im Wald“ dokumentiert auf den Vertragsflächen mit den Waldlebensraumtypen 9110 grundsätzlich der Waldbesitzer durch Auswertung des Betriebsvollzuges die Veränderungen hinsichtlich der Quantität (Fläche) und der Qualität (Anteile der Erhaltungszustände) sowie durch jährliche Aufzeichnungen die Durchführung optionaler Maßnahmen.

Solange die Erhaltungsziele für die vorhandenen Lebensraumtypen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint dennoch ebenfalls sinnvoll.

## 10 Literatur

- v. BLANCKENHAGEN B., FÖRSTER M., HEPTING, C., MEYEN M.:(2010): Grunddatenerfassung im Natura 2000 - Gebiet „Wald nördlich Netze“ – Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen [www.avena-marburg.de](http://www.avena-marburg.de)
- HEPTING C., MEYENM.: (Oktober 2014): Maßnahmenkonzept für das Elbetal, Ergänzung zum Maßnahmenplan des FFH-Gebietes 4720-303 „Wald nördlich Netze“
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001):Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999.Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/1
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 53

# 11 Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

(aus: Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)

S. 1

**Hessen-Forst-FIV/HDLGN**  
Stand 14.3.2002

zu

**Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130):**  
(aus Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB)  
(mit Änderung vom 1.12.2005)

Es erfolgt die Zusammenstellung sämtlicher Buchenwaldbestände aus den Forsteinrichtungsdaten (Selektion über Baumartenzusammensetzung und Trophie) und die Zuordnung zu den Lebensraumtypen (LRT) 9110 Hainmispel-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald<sup>1)</sup>.

**Bewertung des Erhaltungszustandes:**  
Als Biotope der HB erfasste Buchenwälder (Biototyp 01.110 und 01.120) ergeben die Bewertung der verbleibenden Buchenwaldfläche erfolgt in Anlehnung an das forstliche Bewertungsschema mit Hilfe der Einrichtungsdaten, Differenzierung zwischen Erhaltungszustand A, B und C (wenn das Totholz nicht in die Bewertung eingeht nur Differenzierung zwischen B und C).

**Auswertbar sind für Arteninventar:**

- Baumartenanteile
- Alter
- Schichtung (4 Schichten: Hauptbestand, Oberstand, Unterstand, Verjüngung), Berücksichtigung einer Schicht jeweils erst ab einem festgelegtem Bestockungsgrad
- Totholz (vollständig voraussichtlich ab ca. 2012)

**Auswertbar sind für Beeinträchtigung:**

- LRT-fremde Baumarten (pro Schicht)

Daraus wurde der auf der folgenden Seite dargestellte Bewertungsrahmen mit den Teilkriterien Arteninventar, Struktur und Beeinträchtigung aufgebaut:

S. 2

**Bewertungsrahmen Buchenwälder:**  
Die Baumartenanteile werden ausgewertet, um die Zuordnung eines Bestandes zu LRT 9110 bzw. 9130 vorzunehmen<sup>\*)</sup>

Struktur:	A		B		C	
	en-schichtiger Bestand $\geq 200$ Jahre	en-schichtiger Bestand $\geq 200$ Jahre	en-schichtiger Bestand $\geq 120$ und $< 200$ Jahre	en-schichtiger Bestand $\geq 120$ und $< 200$ Jahre	en-schichtiger Bestand $< 120$ Jahre	en-schichtiger Bestand $< 120$ Jahre
Schichtung <sup>2)</sup>	oder mindestens 2 Schichten und eine davon $\geq 160$ Jahre	oder mindestens 2 Schichten und eine davon $\geq 80$ und $< 160$ Jahre	oder mindestens 2 Schichten und eine davon $\geq 80$ und $< 160$ Jahre	oder mindestens 2 Schichten und eine davon $\geq 80$ und $< 160$ Jahre	oder mindestens 2 Schichten und keine davon $\geq 80$ Jahre	oder mindestens 2 Schichten und keine davon $\geq 80$ Jahre
Totholz <sup>2)</sup>	$\geq 15$ Fm/ha	$\geq 5$ bis $< 15$ Fm/ha	$\geq 5$ bis $< 15$ Fm/ha	$\geq 5$ bis $< 15$ Fm/ha	$< 5$ Fm/ha	$< 5$ Fm/ha
<b>Beeinträchtigung:</b> Flächenanteil LRT-fremder Baumarten <sup>3)</sup>	$\leq 10$ %	$\leq 10$ %	$> 10$ bis $\leq 20$ %	$> 10$ bis $\leq 20$ %	$> 20$ %	$> 20$ %

**Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur<sup>4)</sup>:**

Schichtung	A	B	C
Totholz	A	B	C
Struktur	A	B	C

**Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erhaltungszustand<sup>5)</sup>:**

Erhaltungszustand	A		B		C	
	A	B	A	B	A	B
Struktur	A	B	A	B	A	B
Beeinträchtigung	A	B	A	B	A	B
Erhaltungszustand	A <sup>6)</sup> /B	B	B	B	C	C

<sup>\*)</sup> Die Verrechnung der Teilbewertungen erfolgt jeweils so, dass der schlechter bewertete Parameter sich durchsetzt, die Bewertungen A und C werden zu B verrechnet.  
<sup>\*\*)</sup> Erhaltungszustand A wird nur dann vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung eingegangen ist. Außerdem werden die in der Hessischen Biotopkartierung erfassten Biotope der Biototypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und übernommen.

S. 3

Erläuterungen zu den Tabellen:

1) Mit folgender Vorgehensweise:  
- Herausfiltern aller Bestände, die auf Nadelwald beschrieben sind. **Keine Berücksichtigung** bei den nachfolgenden Schritten.  
- Selektion aller **Buchenbestände** (wirtschaftsbestimmende Baumart in der ersten Tabellenzeile ist *Buche* mit mindestens 40% Flächenanteil („volle Fläche“), entspricht in etwa der überschrittenen Fläche) der Baumarten *Buche*, *Hainbuche*, *Eiche*, *Ahorn*, *Ulm*, *Linde*, *Erschene*, *Wildobst*, *Elsbeere*, *Eiche*, *Birke*, *Eberesche* und *Aspe* mehr als 70% der Bestandsfläche beträgt  
⇒ **LRT 9110 und 9130**  
- wenn Flächenanteil der mesotrophen und oligotrophen Standorte größer ist als der Anteil der eutrophen LRT 9110  
- wenn Flächenanteil der eutrophen Standorte größer ist als der Anteil der mesotrophen und oligotrophen LRT 9130  
[Eine Zuordnung zu LRT 9180 erfolgt nicht anhand der Einrichtungsdaten. Die in Frage kommenden Bestände werden nach der oben beschriebenen Vorgehensweise mit zum LRT 9130 hinzugenommen. Eine Zuordnung zu LRT 9130 ist nur unter Berücksichtigung der Krautschicht und somit nur für die von der Hessischen Biotopkartierung als Biototyp 01.130 erfassten Biotope möglich (entsprechend der generellen Vorgehensweise bei Wald-LRT auf Sonderstandorten).]

2) Im Hinblick auf den Bestockungsgrad wurde als Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Schicht festgelegt:  
- bei Hauptbestand, Unterstand und Verjüngung eine reduzierte Fläche von mindestens 310 der Bestandsfläche,  
- beim Oberstand eine reduzierte Fläche von mindestens 1/10 der Bestandesfläche  
Als Alter der Schicht wird das Alter der dominierenden Baumart in dieser Schicht angesetzt.

3) Anteil des starken Totholzes über 20 cm Durchmesser (Stubben werden nicht mitgerechnet).

4) Reduzierte Fläche LRT-fremder Baumarten im Verhältnis zu reduzierter Fläche aller Baumarten aus allen Schichten

Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

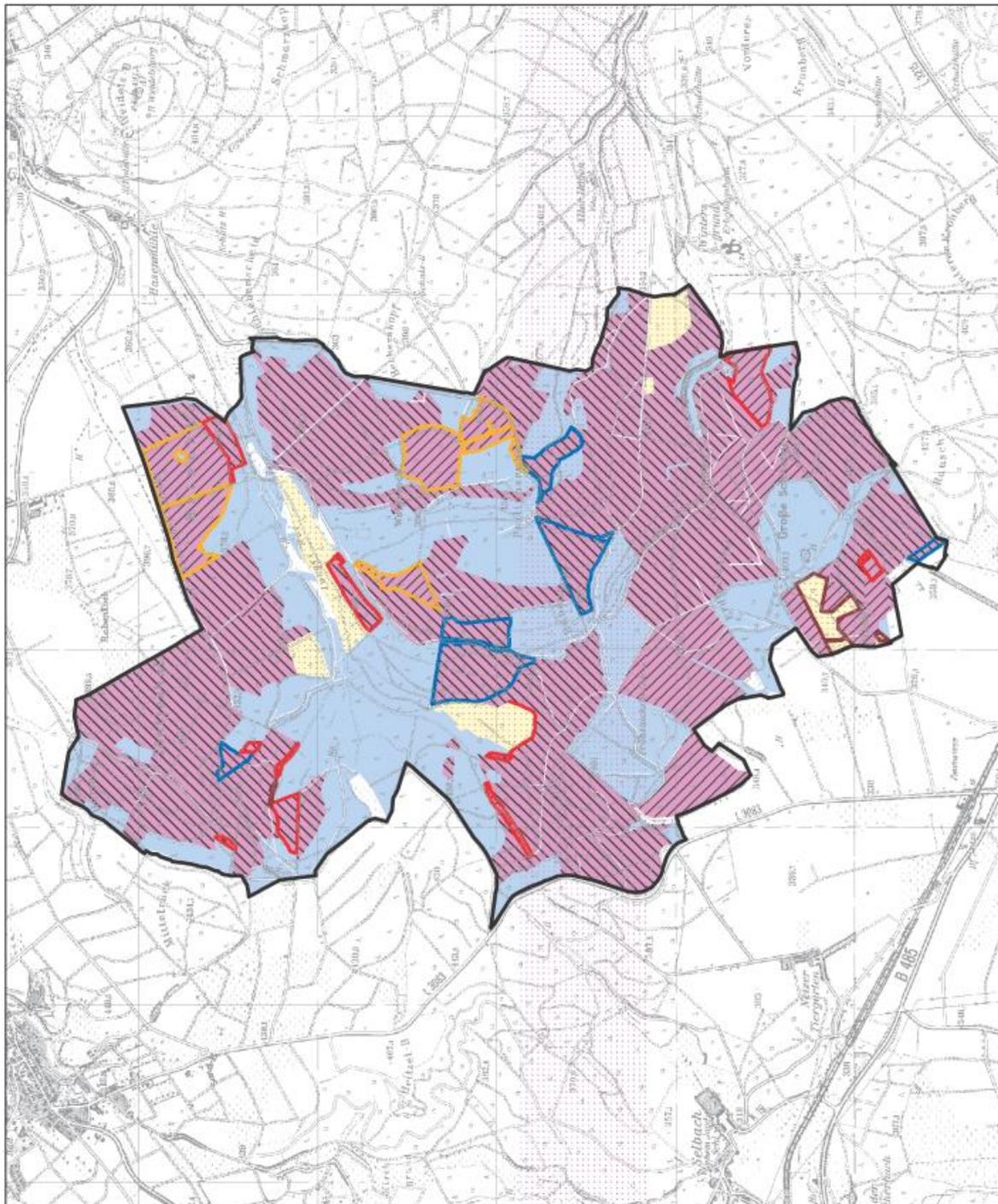


Abb. 4: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

## 12 Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände

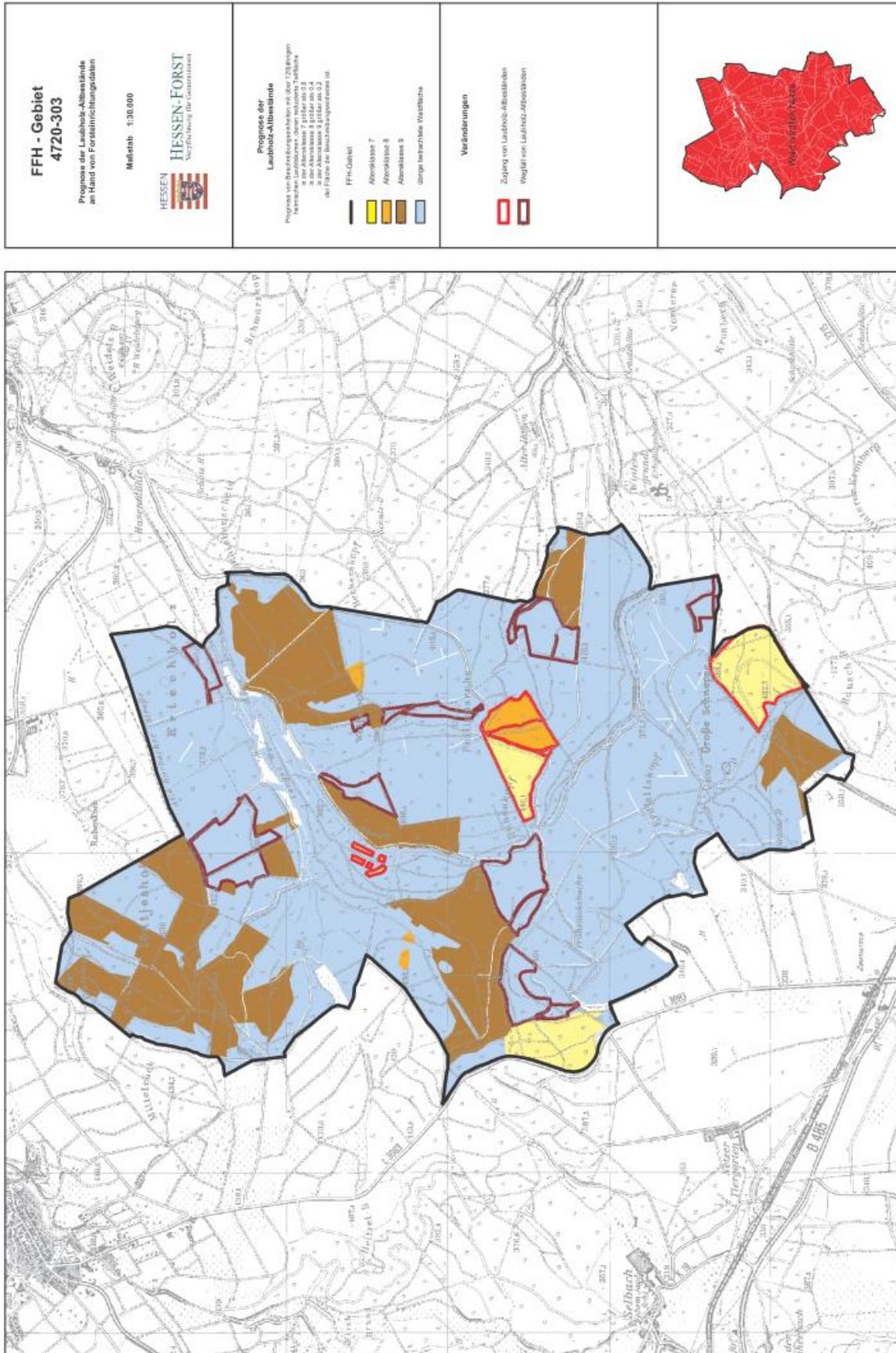


Abb. 5: Prognose Laubholzaltbestände I

### Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet „Wald nördlich Netze“

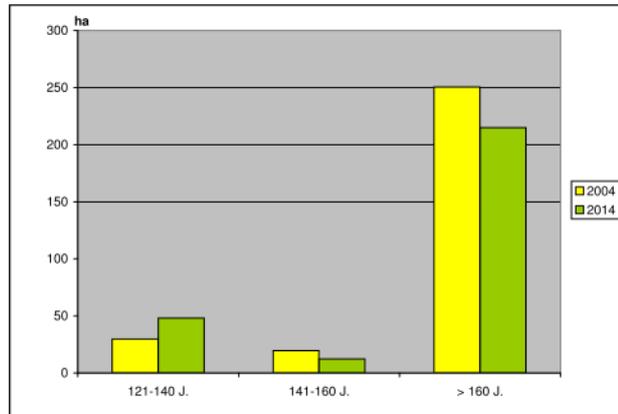
Natura-Nr.: 4720-303  
Betriebs-Nr.: 1253, 1254, 1394, 1398, 1414

**Stadtwald Waldeck, Domanielwald Vöhl, Staatswald FA Wolfhagen, Stadtwald Wolfhagen, Domanielwald Diemelstadt**

Stichjahr der Forsteinrichtung: 2013, 2005, 2008, 2004, 2009  
Betriebsfläche im Schutzgebiet: 1.045 ha  
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: 1.025 ha  
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: 71 %

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2004	29,8	19,6	250,6	300,0
2014	48,1	12,3	214,9	275,3
Differenz	18,3	-7,3	-35,7	-24,7
Differenz in Prozent von Summe in 2004				-8



4720-303-AH.Lds

Hessen-Forst  
FENA Gießen

29.10.2013

Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II

## 13 Kernflächen HessenForst

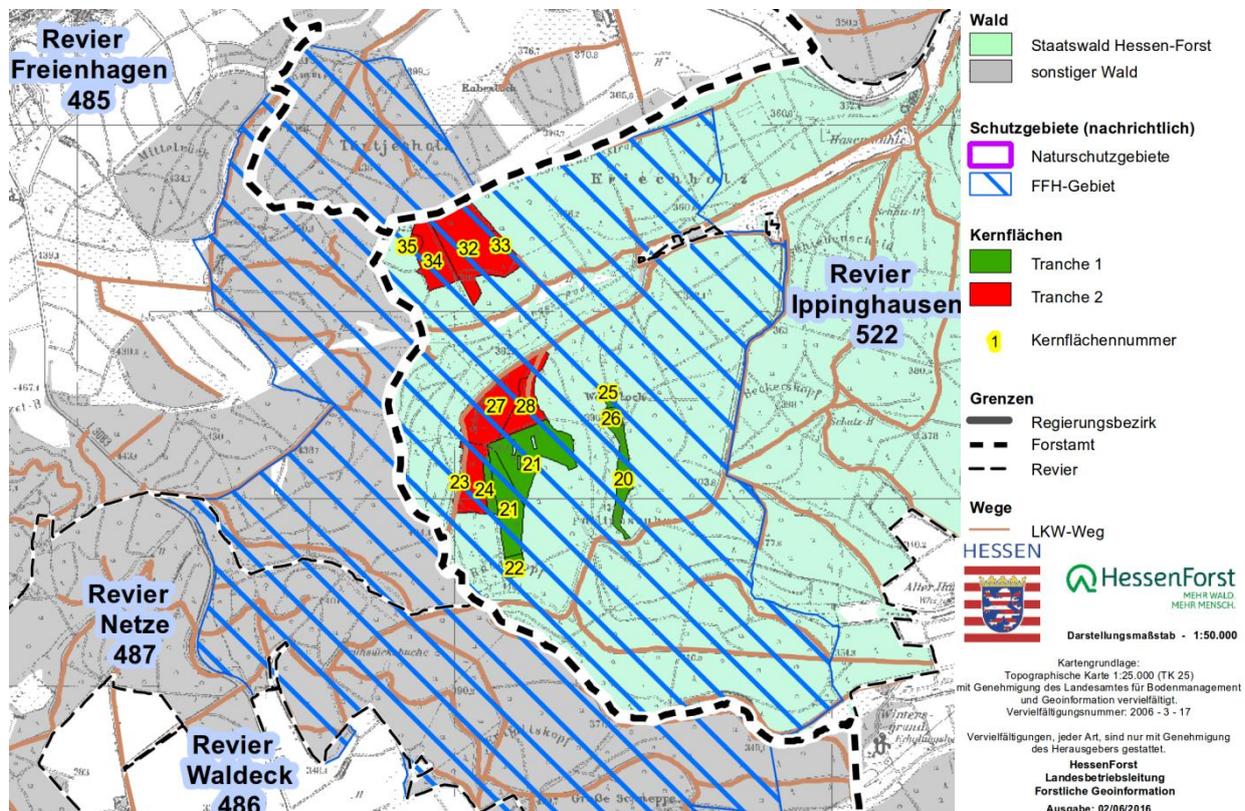


Abb. 7: Kernflächen HessenForst (Stand 2.6.16)

## 14 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte .....	7
Abb. 2: Karte Betreuungs-Forstämter / Besitz / Waldeigentümern .....	9
Abb. 3: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130) .....	34
Abb. 4: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130 .....	35
Abb. 5: Prognose Laubholzaltbestände I .....	36
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II .....	37
Abb. 7: Kernflächen HessenForst (Stand 2.6.16) .....	37
Abb. 8: Karte Lebensraumtypen .....	39
Abb. 9: Karte Maßnahmen I (Übersicht) .....	40
Abb. 10: Karte Maßnahmen II (Details und Gewässer) .....	41
Abb. 11: Waldeigentümer (Grenzen) .....	42

### 14.1 Lebensraumtypenkarte

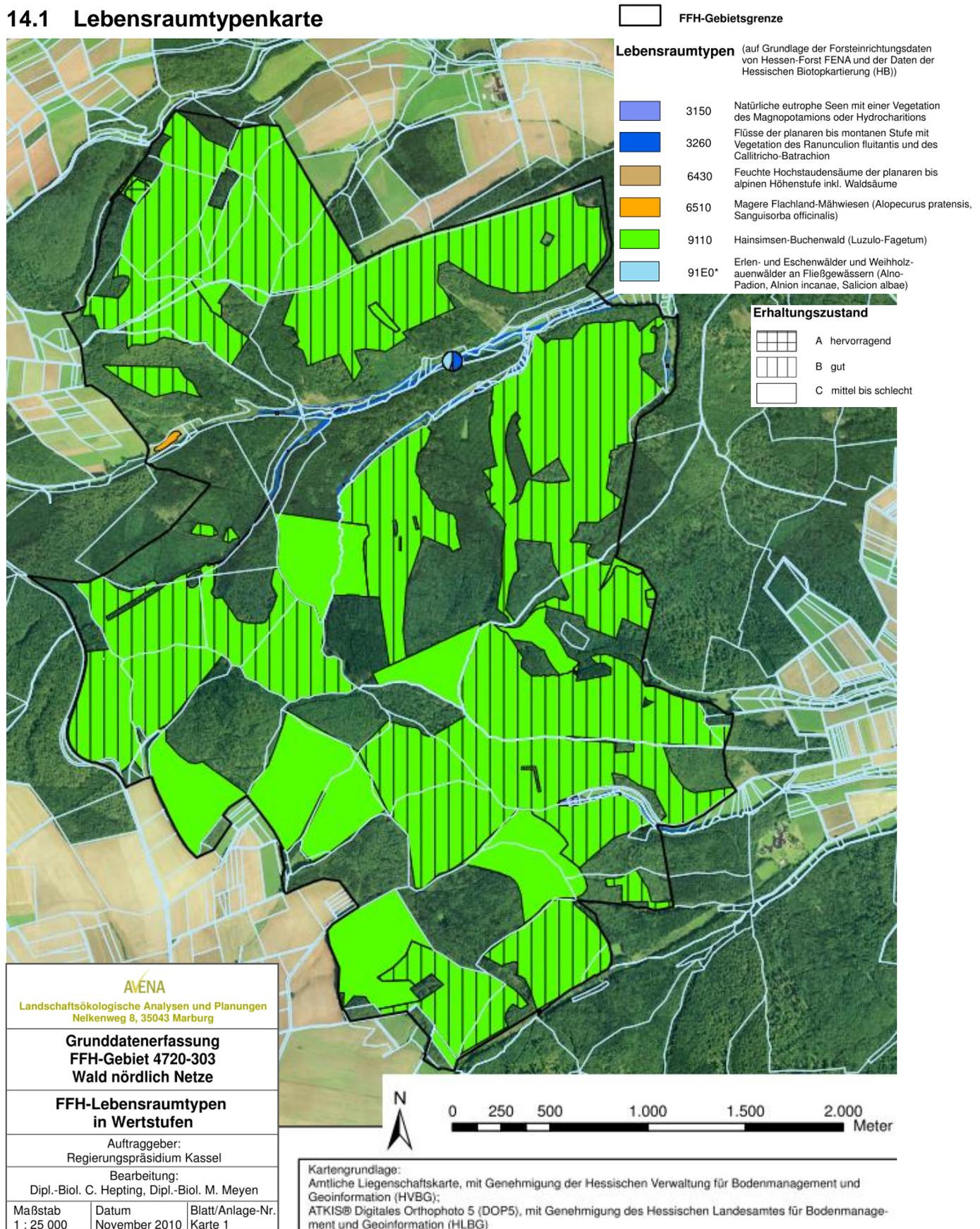


Abb. 8: Karte Lebensraumtypen

### 142 Maßnahmenkarte (Übersicht)

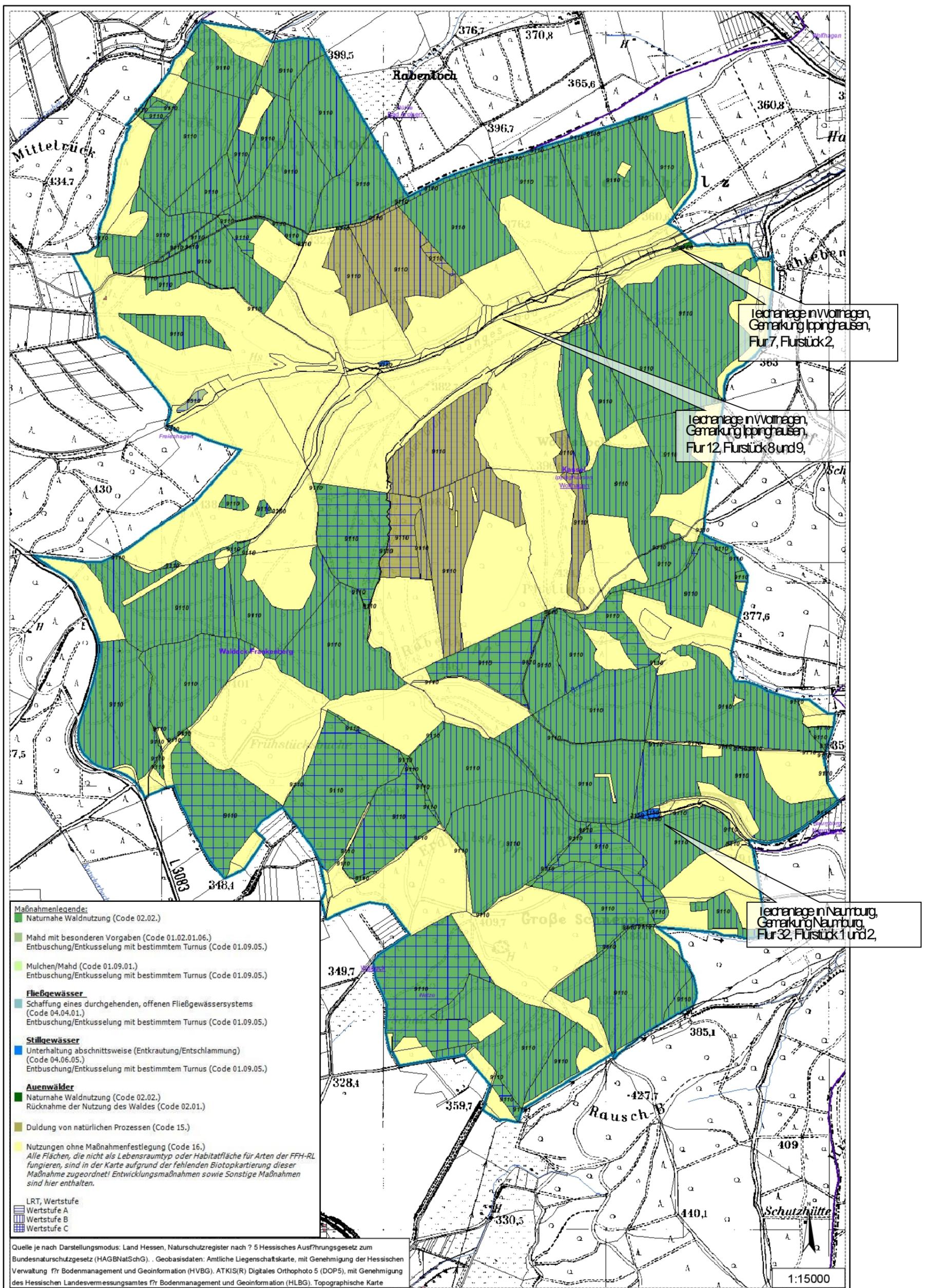


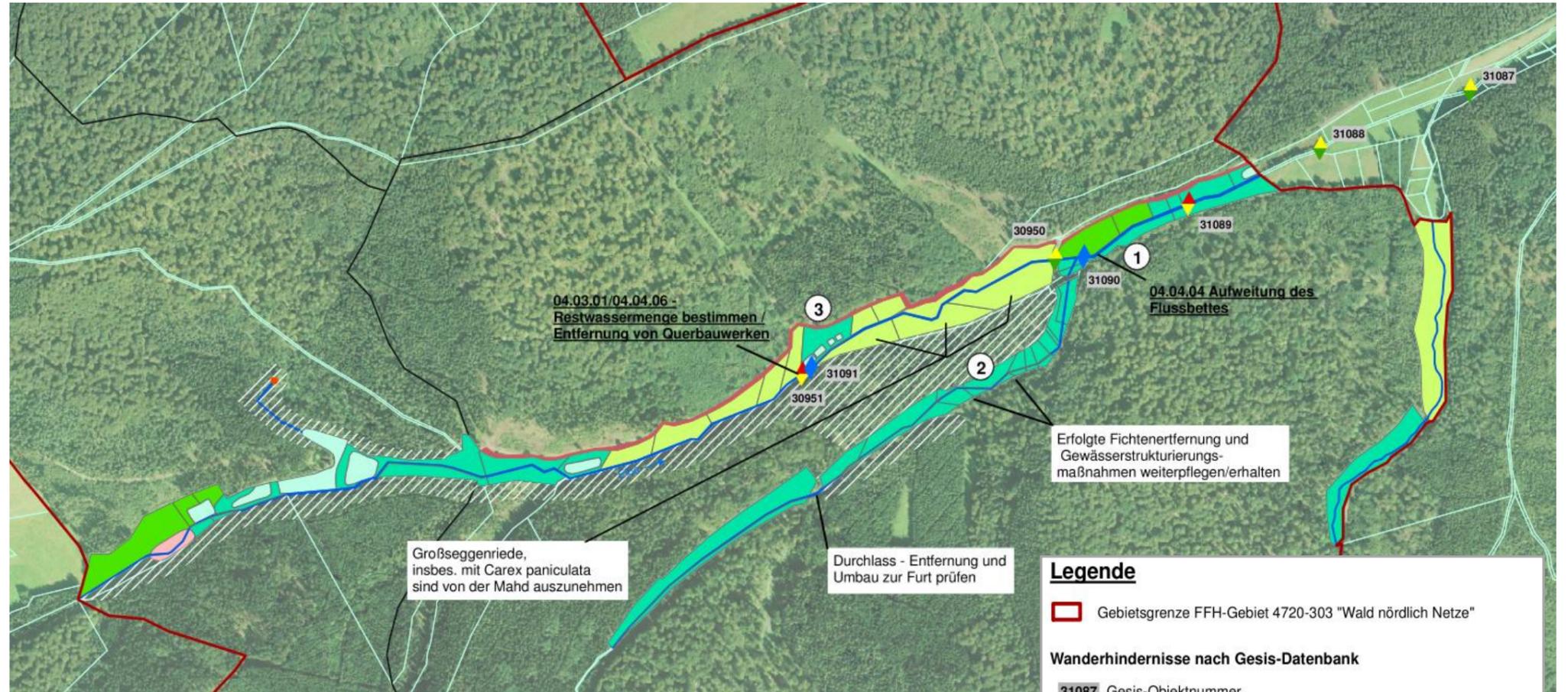
Abb. 9: Karte Maßnahmen I (Übersicht)

### 14.3 Maßnahmenkarte (Details)

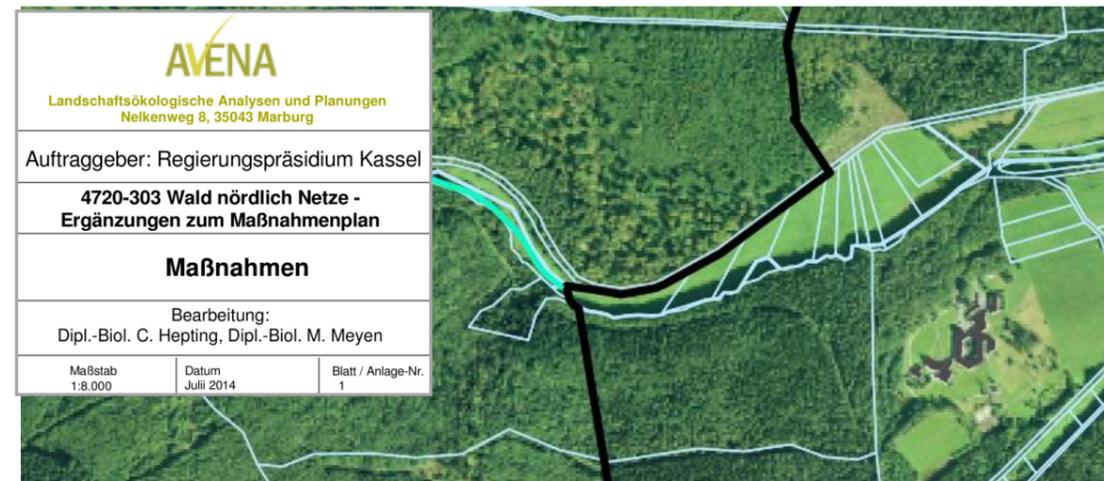
Maßnahmenkonzept für das Elbetal  
Ergänzung zum Maßnahmenplan des FFH-Gebietes  
4720-303 Wald nördlich Netze



Übersicht



Ausschnitt Elbetal (oben)



Ausschnitt (unten)

Abb. 10: Karte Maßnahmen II (Details und Gewässer)

**Legende**

Gebietsgrenze FFH-Gebiet 4720-303 "Wald nördlich Netze"

**Wanderhindernisse nach Gesis-Datenbank**

31087 Gesis-Objektnummer

◆ passierbar, passierbar

▲ unpassierbar, weitgehend unpassierbar

▲ weitgehend unpassierbar, bedingt passierbar

**Maßnahmen mit NATUREG-Code für das Fließgewässer und angrenzende Talflächen im FFH-Gebiet**

- 01.09.01., 01.09.05 Mulchen / Mahd, Entbuschung (LRT 6431, 6510, u.a.)
- 01.09.01., 01.09.05 Mulchen / Mahd, Entbuschung (LRT 6431, 6510, u.a.)
- 01.09.01., 01.09.05 Mulchen / Mahd, Entbuschung (LRT 6431, 6510, u.a.)
- 04.04.01. / 04.07. Schaffung durchg. Gewässer mit Strukturen (LRT 3260 u.a.)
- 04.04.05.05. Beseitigung v. Quelfassungen
- 05.05.02. Nutzungsprüfung, ggf. Abkoppelung und Renaturierung (ggf. Entwicklung z. LRT 3150)
- 01.09.01. Gehölzpflege
- 01.09.01. Gehölzpflege (Entnahme standortfremder Gehölze)
- 02.02., 02.01. Naturnahe Waldnutzung ggf. Rücknahme der Nutzung d. Waldes (Sukzession)
- Im Maßnahmenplan sind weitere Flächen beschrieben.

1 Standorte exemplarisch erläuteter Maßnahmen - Vgl. Gutachten Kap.4.2

14.4 Waldeigentümerkarte

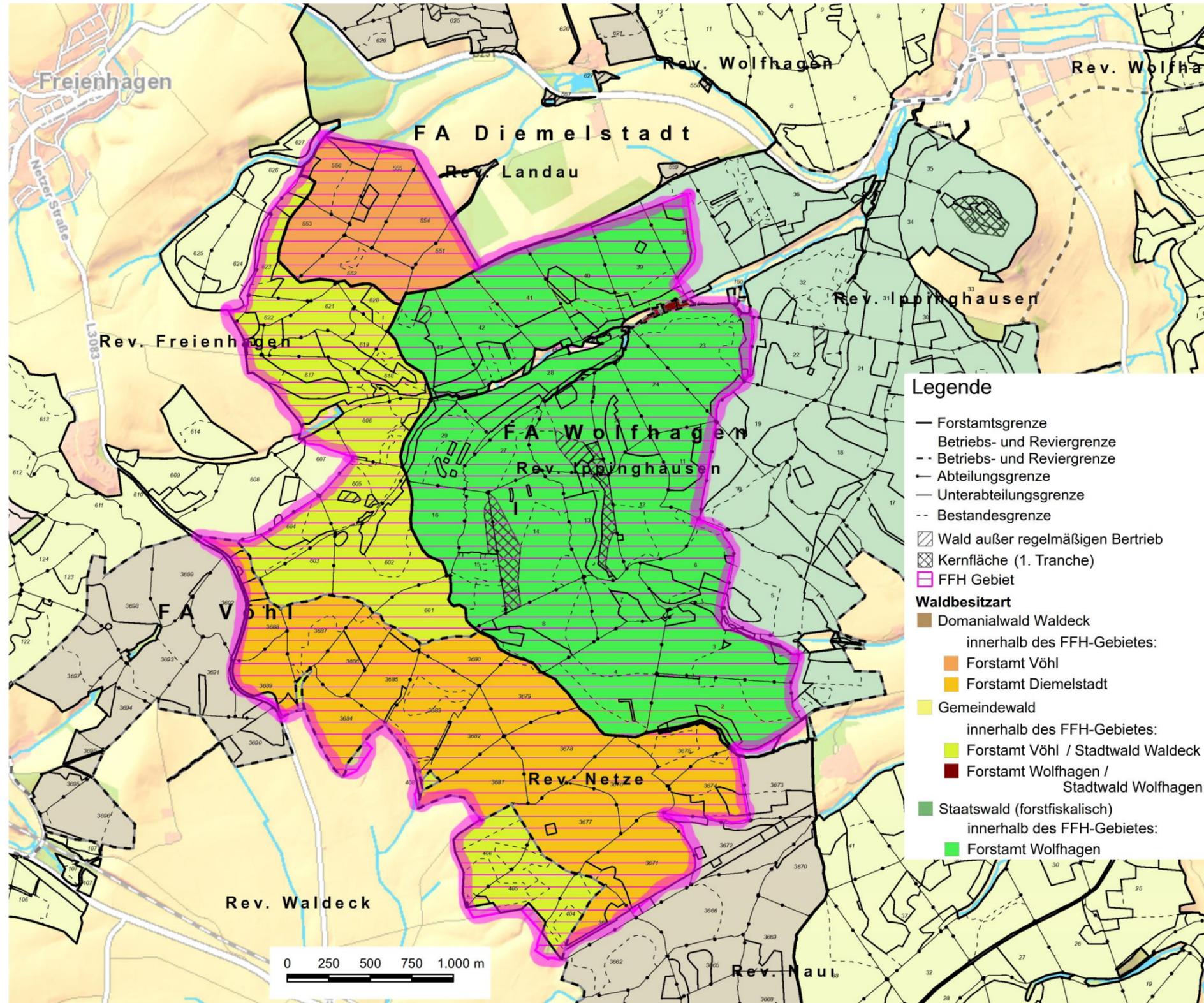
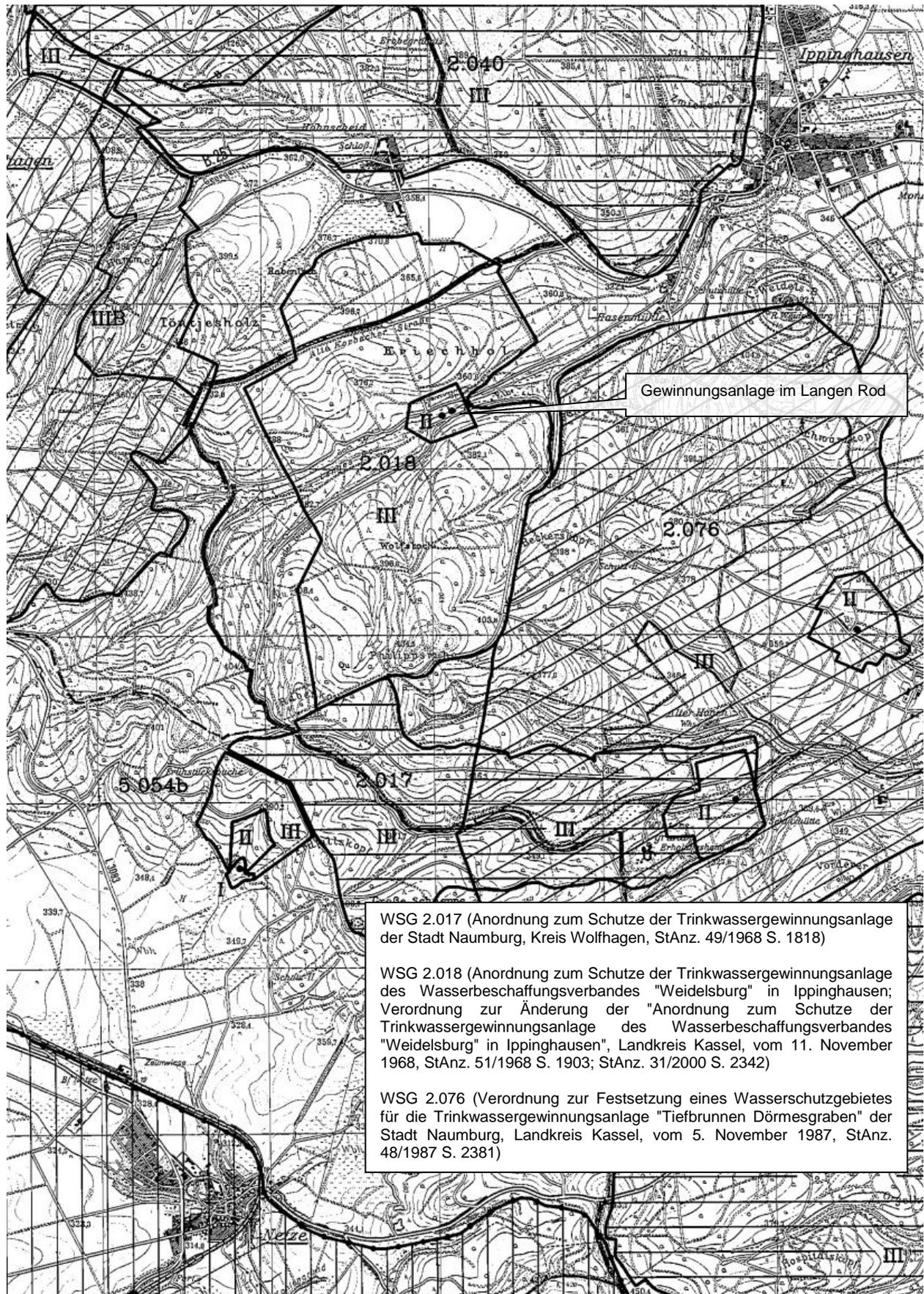


Abb. 11: Waldeigentümer (Grenzen)

**15 Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete**

**16 Anordnungen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen****16.1 WSG 2.017, Stadt Naumburg, StAnz. 49/1968 S. 1818**

Seite 1818

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

N: 49

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1500) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Wolfhagen — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen — Kreisbauamt — in Wolfhagen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei der Stadt Naumburg. Die Anordnung gilt ab 1. Dezember 1968.

**II.**

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

**a) Im Fassungsereich**

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereiches durch Unbefugte; hiervon ausgenommen sind das gelegentliche Begehen und Befahren des durch den Fassungsereich führenden Grasweges — Flurstück 83, Flur 31, Gemarkung Naumburg — durch die Personen, die Heu von den Wiesen — Flurstücke 45, 48, 49 und 50, Flur 31, Gemarkung Naumburg — abfahren, wobei zum Ziehen der Wagen nicht Tiere, sondern nur Kraftfahrzeuge verwandt werden dürfen;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereiches, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsereich eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,
- b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden,
- c) die im Fassungsereich liegenden Wegestücke — Flurstücke 83 und 84, Flur 31, Gemarkung Naumburg — eingezogen werden und
- d) der Graben — Flurstück 99, Flur 31, Gemarkung Naumburg — innerhalb des Fassungsereiches mit Rohrschalen (Sohlschalen) ausgelegt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

**b) In der engeren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage und Nutzung von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfermentieren;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, es sei denn die Dungstoffe werden nach der Anfuhr sofort verteilt und es besteht

**1116 KASSEL**

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Naumburg, Kreis Wolfhagen

**I.**

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Naumburg, Kreis Wolfhagen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—D<sub>1</sub>, E<sub>1</sub>—E<sub>2</sub>, F, G, H<sub>1</sub>—H<sub>2</sub>) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

**a) im Fassungsereich (Zone I)**

die Grundstücke Gemarkung Naumburg, Flur 31, Flurstücke 45 teilw., 47, 48 teilw., 83 teilw., 84 teilw., 99 teilweise;

**b) in der engeren Schutzzone (Zone II)**

die Grundstücke Gemarkung Naumburg, Flur 31, Flurstücke 18—21, 111/22, 112/22, 113/22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 44 teilw., 45 teilw., 46, 48 teilw., 49—53, 55—59, 80 teilw., 81, 82, 83 teilw., 84 teilw., 85 teilw., 86, 87, 99 teilw.;

**c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)**

die Grundstücksfläche, die westlich von Naumburg, südlich des Rehbaches, südöstlich des Rabenkopfes, östlich des Erdfallkopfes, nordöstlich der „Große Schneppe“ liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur Teile der Gemarkung Naumburg, Ippinghausen und Netze.

bei Flurstück 45, Flur 31, Gemarkung Naumburg, nicht die Gefahr, daß Düngstoffe in den Fassungsbereich abgeschwemmt werden;

11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. a) die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- b) die Verwendung von Teer beim Straßen- und Wegebau sowie bei Unterhaltungsarbeiten an bereits vorhandenen Straßen und Wegen.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

**c) In der weiteren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage und Benutzung von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheit selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden.  
Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder von Wohnbauten oder gewerblichen Betrieben ohne Kanalisationsanschluß bzw. ohne wasserdichte Abwassergruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

**III.**

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

**IV.**

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 24. 10. 1968

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung:

gez. Dr. K r u g i. V.

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 171)

St.Anz. 49/1968 S. 1818

**16.2 WSG 2.018, Wasserbeschaffungsverband „Weidelsburg“, StAnz. 51/1968 S. 1903;  
StAnz. 31/2000 S. 2342**

Nr. 51

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

Seite 1903

Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Wolfhagen — Untere Wasserbehörde —, beim Landrat in Korbach — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Wasserbeschaffungsverband „Weidelsburg“ in Ippinghausen.

Die Anordnung gilt ab 1. Januar 1969.

## II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann. Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

## a) Im Fassungsereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des im Fassungsereich liegenden Flurstücks 17, Flur 12, Gemarkung Ippinghausen, werden verpflichtet, zu dulden, daß dieses eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird sowie, daß an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

## b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

## c) in der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

**1497 KASSEL**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes „Weidelsburg“ in Ippinghausen**

## I.

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes „Weidelsburg“ in Ippinghausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für dessen Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

## a) im Fassungsereich (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Ippinghausen, Flur 12, Flurstück 17;

## b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Ippinghausen, Flur 11, Flurstücke 3/1 teilw., 15/1 teilw., 17/3 teilw., Flur 12, Flurstücke 14 teilw., 15 teilw., 16 teilw., 18, 19/1, 19/2, 20, 22, 23, 24, 27 teilw., 28, 29, 30, 31, Flur 13, Flurstücke 4 teilw., 6 teilw., 55/32, 56/32 teilw., 54 teilw. sowie

## c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die südwestlich von Ippinghausen, südlich des Gutes Höhenscheid, südöstlich des Töntjesholzes, nordöstlich des Rabenkopfes, westlich des Beckerskopfes und der Schiebenseheid im Staatsforst Naumburg liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt Teile der Gemarkungen Ippinghausen und Bühle.

Die typographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind

3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt, Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt, Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

## III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

## IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000.— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000.— DM geahndet werden

Kassel, 11. 11. 1968

**Der Regierungspräsident**  
III/5 Az.: 79 b 06 15 (Nr. 145)  
gez. Schneider

StAn: 51/1968 S 1903

617

KASSEL

**Verordnung zur Änderung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes ‚Weidelsburg‘ in Ippinghausen“, Landkreis Kassel, vom 11. November 1968**

Vom 25. Mai 2000

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 634) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird Folgendes verordnet:

**Artikel 1**

Die „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes ‚Weidelsburg‘ in Ippinghausen“, vom 11. November 1968 (StAnz. S. 1903) wird auf Antrag der Stadtwerke Wolfhagen wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird ersetzt durch:

**Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Langes Rod“ in der Gemarkung Ippinghausen, Stadt Wolfhagen, zu Gunsten der Stadtwerke Wolfhagen, Landkreis Kassel**

(2) Ziffer I Satz 1 wird ersetzt durch:

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird Folgendes verordnet:

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Langes Rod“ in der Gemarkung Ippinghausen der Stadt Wolfhagen zu Gunsten der Stadtwerke Wolfhagen, Landkreis Kassel, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(3) Ziffer I a) wird ersetzt durch:

im Fassungsbereich (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Ippinghausen, Flur 12, Flurstück 17/2;

(4) Ziffer I b) wird ersetzt durch:

in der engeren Schutzzone (Zone II)

Gemarkung Ippinghausen tw. sowie

(5) Ziffer I Satz 4 und 5 werden ersetzt durch:

Die topographische Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25 000) und die Abzeichnung der Flurkarte (Maßstab 1 : 1 500) der Anordnung vom 11. November 1968, in denen die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind sowie der Lageplan (Maßstab 1 : 2 000) dieser Änderungsverordnung, in dem die Zone I rot abgegrenzt ist, sind Bestandteile der Verordnung. Die in der Flurkarte (Maßstab 1 : 1 500) der Anordnung vom 11. November 1968 eingetragene Zone I wird hiermit aufgehoben.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel  
Dr.-Fritz-Hoch-Haus  
Steinweg 6  
34117 Kassel

und beim

Magistrat der Stadt Wolfhagen  
Burgstraße 33—35  
34466 Wolfhagen

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 2 sind außerdem

bei den Stadtwerken Wolfhagen  
Burgstraße 33  
34466 Wolfhagen,

beim Magistrat der Stadt Bad Arolsen  
Große Allee 26  
34454 Bad Arolsen,

beim Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg

— Untere Wasserbehörde —

34497 Korbach,

beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg

— Untere Bauaufsichtsbehörde —

34497 Korbach,

beim Landrat des Landkreises Kassel

— Untere Wasserbehörde —

34117 Kassel

und beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel

— Untere Bauaufsichtsbehörde —

34117 Kassel

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

(6) Ziffer II a) vorletzter Satz entfällt ersatzlos.

(7) Ziffer III wird ersetzt durch:

**Ausnahmen**

- a) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- b) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist außer bei Planfeststellungsverfahren ihr Einvernehmen erforderlich.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Mai 2000

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin

StAnz. 31/2000 S. 2342

**16.3 WSG 2.076, Stadt Naumburg, StAnz. 48/1987 S. 2381**

Nr. 48

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 2381

**1036****Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Dörmesgraben“ der Stadt Naumburg, Landkreis Kassel, vom 5. November 1987**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

**§ 1****Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Dörmesgraben“ zugunsten der Stadt Naumburg, Landkreis Kassel, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2****Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
- Zone II (Engere Schutzzone)**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel  
— oberer Wasserbehörde —,  
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,  
Steinweg 6,  
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Magistrat der Stadt Naumburg,  
Burgstraße 15,  
3501 Naumburg,
2. dem Landrat des Landkreises Kassel  
— unterer Wasserbehörde —  
— Katasteramt —,  
3500 Kassel,
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Kassel  
— Bauaufsichtsamt —  
— Gesundheitsamt —,  
3500 Kassel,
4. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,  
Goethestraße 7,  
3500 Kassel,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden,
7. dem Hessischen Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung  
Kölnische Straße 48—50,  
3500 Kassel,

während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3****Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen****Zone I**

Gemarkung Naumburg,  
Flur 36, Flurstück 29/2 teilweise.

**Zone II**

Gemarkung Naumburg,

- Flur 37, Flurstücke 73 bis 79, 80/1, 83, 100 teilweise, 101;
- Flur 36, Flurstücke 26, 27, 29/1, 29/2, 31—33, 73, 74, 75 teilweise,  
93/25, 94/25;
- Flur 30, Flurstücke 1 bis 4, 61, 63/1, 66/1, 68/1, 159 teilweise, 160,  
167 teilweise, 172 teilweise, 173 teilweise, 205/5, 206/3,  
207/5, 208/6, 209/6, 210/5, 211/7, 212/7.

**Zone III**

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkung Naumburg der Stadt Naumburg, Landkreis Kassel, und Teile der Gemarkung Netze der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

**§ 4****Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregulierung, die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern.
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,



24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen

## § 5

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen;
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
  1. Bewegungen zu Fuß,
  2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
  3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
    - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
    - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. Düngung,
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

## § 7

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsgebiet eingezäunt, und soweit er nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

## § 8

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. November 1987

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Schott

StAnz. 48/1987 S. 2381

## 17 Verzeichnis der Biotoptypen und Zuordnung zu den Lebensraumtypen

Biotoptypen					Zuordnung zu Lebensraumtypen (LRT) <sup>11</sup>
Geschützt nach §20c BNatSchG	Code-Nr	Name	Gruppenname	Grp.-Nr.	
	1.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	Buchenwälder	1	9130
	1.120	Bodensaure Buchenwälder	Buchenwälder	1	9110
x	1.130	Buchenwälder trockenwarmer Standorte	Buchenwälder	1	9150
x	1.141	Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte	Eichenwälder	2	9170
x	1.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	Eichenwälder	2	9160
x	1.150	Eichenwälder	Eichenwälder	2	9190
x	1.161	Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte	Edellaubwälder	3	9180
	1.162	Sonstige Edellaubbaumwälder	Edellaubwälder	3	
x	1.171	Weichholzauenwälder und -gebüsche	Wassergeprägte Laubwälder	4	91E0
x	1.172	Hartholzauenwälder	Wassergeprägte Laubwälder	4	91F0
x	1.173	Bachauenwälder	Wassergeprägte Laubwälder	4	91E0
x	1.174	Bruch- und Sumpfwälder	Wassergeprägte Laubwälder	4	91D0
	1.181	Laubbaumbestände aus (überwiegend) nicht einheimischen Arten	Sonstige Laubwälder	5	
	1.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	Sonstige Laubwälder	5	
x	1.210	Sandkiefernwälder	Nadelwälder	6	
	1.220	Sonstige Nadelwälder	Nadelwälder	6	
	1.300	Mischwälder	Nadelwälder	6	
	1.400	Schlagfluren und Vorwald	Sonstige Laubwälder	5	
	1.500	Waldränder	Gehölze	7	
x	2.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	Gehölze	7	
x	2.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	Gehölze	7	
	2.300	Gebietsfremde Gehölze	Gehölze	7	
	2.500	Baumreihen und Alleen	Gehölze	7	
	3.000	Streuobst	Streuobst	8	
x	4.111	Rheokrenen (Sturz- oder Fließquellen)	Umfasste Quellen	9	7220
x	4.112	Limnokrenen (Tümpelquellen)	Umfasste Quellen	9	
x	4.113	Helokrenen (Sumpf- oder Sickerquellen) und Quellfluren	Umfasste Quellen	9	
	4.120	Gefaßte Quellen	Sonstige	19	
	4.211	Fließgewässer		10	3210, 3260, 3270
x	4.212	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	Fließgewässer	10	
x	4.213	Große Mittelgebirgsbäche bis kleine Mittelgebirgsflüsse	Fließgewässer	10	
x	4.221	Mittelgebirgsflüsse	Fließgewässer	10	
x	4.222	Kleine bis mittlere Flachlandbäche	Fließgewässer	10	
x	4.223	Große Flachlandbäche bis kleine	Fließgewässer	10	

<sup>11</sup> Zuordnung nach FENA, März 1995, laut Richtlinie „prioritäre Lebensräume“, vorläufige Fassung, erstellt von der Koordinationsstelle Hessische Biotopkartierung

Biotoptypen					Zuordnung zu Lebensraumtypen (LRT) 11
Geschützt nach §20c BNatSchG	Code-Nr	Name	Gruppenname	Grp.-Nr.	
		Flachlandflüsse			
x	4.232	Flachlandflüsse	Fließgewässer	10	
	4.310	Kanäle	Sonstige	19	
	4.320	Altgewässer und ehemalige Flußstrecken		11	3130, 3140, 3150
x	4.410	Altarme	Stehende Gewässer	11	
x	4.420	Altwasser (einschließlich Qualmgewässer und Totwässer)	Stehende Gewässer	11	
	4.430	Stauseen, Talsperren	Stehende Gewässer	11	
x	4.440	Teiche	Stehende Gewässer	11	3130
	5.110	Bagger- und Abgrabungsgewässer	Stehende Gewässer	11	3130
	5.130	Temporäre Gewässer und Tümpel	Stehende Gewässer	11	
x	5.140	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	Grünland feuchter Standorte	13	
x	5.210	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	Grünland feuchter Standorte	13	6430
x	5.220	Großseggenriede	Grünland feuchter Standorte	13	7140
x	5.300	Kleinseggensümpfe saurer Standorte	Moore und Kleinseggensümpfe	16	7140
x	6.110	Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte	Moore und Kleinseggensümpfe	16	7230, 7210
x	6.120	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte	Grünland feuchter Standorte	13	3130, 3270
	6.210	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	Grünland frischer Standorte	12	6510, 6520
	6.220	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	Grünland frischer Standorte	12	
x	6.300	Grünland feuchter bis nasser Standorte	Grünland feuchter Standorte	13	
x	6.510	Grünland wechselfeuchter Standorte	Grünland feuchter Standorte	13	6410
	6.520	Übrige Grünlandbestände	Grünland frischer Standorte	12	
x	6.530	Sandtrockenrasen	Magerrasen und Heiden	14	2330, 6120, 6210
x	6.540	Magerrasen basenreicher Standorte	Magerrasen und Heiden	14	6210
x	6.550	Magerrasen saurer Standorte	Magerrasen und Heiden	14	
x	7.000	Borstgrasrasen	Magerrasen und Heiden	14	6230
x	8.100	Zwergstrauch-Heiden	Magerrasen und Heiden	14	4030, 5130, 2310, 2320
	8.200	Salzwiesen	Salzwiesen	15	1340
x	9.100	Hochmoore	Moore und Kleinseggensümpfe	16	7110, 7120
x	9.200	Übergangsmoore	Moore und Kleinseggensümpfe	16	7140, 4010, 7150
	9.300	Annuelle Ruderalfluren	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	10.100	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	10.200	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
x	10.300	Felsfluren	Fels- und Therophytenfluren	17	8210, 8220, 8230
x	11.110	Block- und Schutthalden	Fels- und Therophytenfluren	17	8150, 8160
	11.120	Therophytenfluren	Fels- und Therophytenfluren	17	6110, 6120, 2330
	11.130	Äcker basenreicher Standorte	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	11.140	Äcker mittlerer Standorte	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	11.210	Äcker auf sandigen und flachgründigen Böden	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	

Biotoptypen					Zuordnung zu Lebensraumtypen (LRT) 11
Geschützt nach §20c BNatSchG	Code-Nr	Name	Gruppenname	Grp.-Nr.	
	11.220	Intensiväckern	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	12.100	Rebfluren extensiv genutzt	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	12.200	Rebfluren intensiv genutzt	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	13.000	Nutzgarten/Bauergarten	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	14.100	Erwerbsgartenbau, Obstbau, Baumschulen	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	14.200	Friedhöfe, Parks und Sportanlagen	Sonstige	19	
	14.300	Siedlungsfläche	Sonstige	19	
	14.400	Industrie- und Gewerbefläche	Sonstige	19	
	14.410	Freizeitanlagen (z.B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)	Sonstige	19	
	14.420	Einzelgebäude	Sonstige	19	
	14.430	Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Strommasten, Wasserbehälter)	Sonstige	19	
	14.440	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzelstehendes Wohnhaus, Wochenendhaus	Sonstige	19	
	14.450	Windkraftanlage, Sendemast, -turm	Sonstige	19	
	14.460	Touristisch bedeutsame Gebäude (Gaststätten, Hotels, erschlossene Burgen, Aussichtstürme, usw.)	Sonstige	19	
	14.500	Ruinen und sonstige verfallende Gebäude	Sonstige	19	
	14.510	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand, Bienenstöcke usw.)	Sonstige	19	
	14.520	Verkehrsflächen	Sonstige	19	
	14.530	Straße (incl. Nebenanlagen)	Sonstige	19	
	14.540	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	Sonstige	19	
	14.550	Unbefestigter Weg	Sonstige	19	
	14.560	Parkplatz	Sonstige	19	
	14.570	Gleisanlage, Bahnhof, Schienenverkehrsfläche	Sonstige	19	
	14.580	Flughafen, Luftverkehrsfläche	Sonstige	19	
	14.600	Lärmschutzfläche, -anlage	Sonstige	19	
	14.700	Lagerplatz	Sonstige	19	
	14.800	Militärische Anlage (nur nicht anderen Biotoptypen zuzuordnende Bereiche)	Sonstige	19	
	14.900	Abfallentsorgungsanlage, Deponie, Aufschüttung (in Betrieb)	Sonstige	19	
	99.041	Steinbruch, Abbaustätten (in Betrieb)	Sonstige	19	
	99.042	Sonstiger besiedelter Bereich	Sonstige	19	
	99.043	Graben, Mühlgraben	Fließgewässer	10	
	99.090	Erdfall (wasserführend)	Stehende Gewässer	11	
	99.101	großflächige Sand-, Kies- oder Felsbank, Klippen (nur in Flüssen)	Fließgewässer	10	
	99.102	frisch entbuschte Fläche	Äcker, Ruderal- und Rebfluren	18	
	99.103	vegetationsfreie Fläche (offener Boden, offene Schlamm-, Sand-, Kies-, Felsfläche)	Sonstige	19	
	99.104	vegetationsfreie Steilwand (Fels, Sand, Löß, usw.)	Sonstige	19	
	99.900	Lesesteinriegel, Trockenmauer	Sonstige	19	

Biotoptypen					Zuordnung zu Lebensraum- typen (LRT) <sup>11</sup>
Geschützt nach §20c BNatSchG	Code- Nr	Name	Gruppenname	Grp.- Nr.	
	99.104	Stolleneingang, Höhleneingang	Sonstige	19	
	99.900	Sonstiges	Sonstige	19	

## 18 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete:** Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

**Berichtspflicht(en):** Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen:** Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)

atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

**Biotop:** Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung:** Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung:** Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele:** Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung:** Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU:** Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**Europäische Kommission:** Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

**Günstiger Erhaltungszustand:** Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum:** Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Leitbild:** Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE:** Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige

Aufgabe.

**Monitoring, Überwachungsgebot:** Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

**NATURA 2000:** Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen:** Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

**Projekte:** Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Ramsar-Konvention:** 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietesnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

**Richtlinie:** Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung:** Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der

Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz:** In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

**Vogelschutzgebiet:** (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997